



mit Empfangsbekanntnis an Bevollmächtigte

ORAFOL Europe GmbH
Herr Dr. Holger Loclair
Orafolstraße 1
16515 Oranienburg

Gesch-Z.:LFU-T11-
3421/2548+11#124758/2024
Hausruf: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Internet: www.lfu.brandenburg.de
T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 28.05.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antrag der ORAFOL Europe GmbH auf Neugenehmigung einer Beschichtungsanlage am Standort:
16515 Oranienburg, Orafolstraße 1**

Genehmigungsbescheid Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11

Sehr geehrter Herr Dr. Loclair,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg wird die

Genehmigung

erteilt, die Anlage 4007 zur Beschichtung von bahnenförmigen Substraten unter Verwendung von organischen Lösungsmittel auf dem Grundstück

in 16515 Oranienburg, Orafolstraße 1,
Gemarkung Oranienburg,
Flur 1

Flurstücke 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/85, 106, 136, 137, 198, 322, 450, 451, 4080

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für die Halle 10 als Produktionshalle
 - mit Büro-, Sozialräume, Labore, Treppenaufgänge, Trafo, Konfektionierungsbereich, halbautomatisierten Rollenlager, Sprinklerzentrale, Raumluftanlagen,
 - mit AwSV-Anlagen (Ansatzraum, Tanklager, Tankflächen, Halbfabrikationsräume, einschließlich der Rohrleitungen in denen wassergefährdende Stoffe transportiert werden) und
 - mit Außenanlagen, wie Versickerungseinrichtungen, Abwasserleitungen und Verbrennungseinrichtungen verbunden mit einer Thermalölanlage und Dampfkessel,
 - einschließlich der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung zur zulässigen Oberkante von baulichen Anlagen von 51,1 m über NHN in dem eingeschränkten Industriegebiet 2 Gle 4 des B-Plans Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung i.V.m. § 214 Absatz 4 BauGB der Stadt Oranienburg, für die Halle 10 mit haustechnischen Raumluftanlagen mit 17 m Höhe (55,4 m über NHN) sowie dem Schornstein der Nachverbrennungsanlage mit 24 m Höhe (61,4 m über NHN)
 - die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Anzeige von Entwässerungsanlagen nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) mit den Stellungnahmen Reg.-Nr.: KaSt-Or-592/2021 (Schmutzwasserentsorgung) und KaRSt-Or-593/2023 (Niederschlagsentwässerung)
 - den 3. Nachtrag zur Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 3 Indirekteinleiterverordnung (IndV) der Reg.-Nr. IG31-Or-177/2012 vom 20.02.2022 für eine Gesamtmenge von 10.57 m³/d (3.900 m³/a)
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG), im Rahmen der Baumaßnahme „Errichtung Halle 10 und der Sickereinrichtung“ in das Bodendenkmal Nr. 70035, dem ehemaligen Konzentrationslager (KZ) Sachsenhausen, einzugreifen.
 - die Beschränkung notwendiger Stellplätze auf 20 Stück, aufgrund der Art und der Nutzung der baulichen Anlage Halle 10 gemäß § 5 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Oranienburg
 - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nummer 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die beantragte Lageranlage, bestehend aus 4 Tanks [REDACTED] [REDACTED] Abfüllfläche und Rohrleitung, für entzündbare Flüssigkeiten mit mehr als 10.000 Liter Gesamtlagermenge
3. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 03.01.2024, das Überwachungskonzept vom 24.03.2024 zur Beschichtungsanlage 4007 sind Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Zur Kostenentscheidung und zur Erhebung der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die ORAFOL Europe GmbH betreibt im Gewerbegebiet Nord (B-Plan Nr. 107) der Stadt 16515 Oranienburg eine Anlage zur Herstellung von Folien durch Beschichtung von bahnenförmigen Materialien (Trägermaterialien) mit und ohne lösungsmittelhaltige Einsatzstoffe. Die Gesamtanlage besteht aus mehreren Anlagenkomplexen, die nach dem BImSchG einzeln genehmigungsbedürftig sind und in denen mehrere Beschichtungs- und Kaschiermaschinen betrieben werden.

Der gesamte Betriebsbereich befindet sich im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Oranienburg Sachsenhausen. Gemäß der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist für den betroffenen Bereich die Schutzzone III A festgelegt worden. Die dem Anlagengebäude Halle 10 nächstliegende Wohnbebauung befindet sich ca. 80 m westlich der Halle 9.

Die Gesamtanlage unterliegt seit 2019 dem Störfallrecht (12. BImSchV). Die Mengenschwelle von 200.000 kg der Nr. 1.3.2 Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV (E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2) ist überschritten.

Die Anlage hat ein Umweltmanagement eingeführt und ist nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert.

Nunmehr beantragt die Antragstellerin eine weitere Halle, Halle 10, mit einer Baugrundfläche von 12.900 m² zu errichten. Exponierte Hallenfußbodenflächen werden flüssigkeitsundurchlässig und Räume auslaufsicher ausgeführt. Die Ex-Zonenbereiche werden zusätzlich brandschutztechnisch mit den entsprechenden Löschanlagen ausgerüstet. Ansonsten ist die gesamte Halle mit einer Sprinkleranlage ausgerüstet.

Die Höhe des Baukörpers der Halle 10 beträgt 12 m. Unter Berücksichtigung der auf dem Dach zu errichtenden haustechnischen Anlagen ist eine Höhe von 17 m zu verzeichnen. Die Schornsteine der RTO- und der Thermalkesselanlage haben eine Ableithöhe von 24 m. Die Raumabluftleitungen besitzen eine Höhe von 15 m und die der Gebäudeheizung 13 m.

Die neue Halle 10 wird direkt an die bestehende Halle 8 angebaut und ist umgeben von den Hallen 3, 4, 7 und 9. Die Zufahrt zur Halle 10 erfolgt über die Wache 2.

Die Halle 10 wird vorerst ausgerüstet mit zwei Beschichtungslinien ([REDACTED]) zur Herstellung von selbstklebenden Produkten, wie kalandrierten Farbfolien, Klebebändern und geossenen PVC-Folien. [REDACTED]

[REDACTED] Neben den Beschichtungslinien werden weitere Anlagenteile, wie halbautomatisches Rollenlager, Konfektionsraum mit Schneid- und Wickelmaschinen, Ansatz-, Büro-, Sozial- Labor- und Technikräume, einem Traforaum und einem Tanklager zur Lagerung von 1.000 m³ brennbarer Flüssigkeiten, eine Sprinkleranlage und eine Dampfkesselanlage errichtet. Im Außenbereich wird die Verbrennungsanlage und eine Thermalölanlage zum Beheizen der Beschichtungsanlagen, des Dampfkessels u.a. errichtet und betrieben.

Die in der Halle 10 (im Raum H10.E0.27) vorgesehene Sprinklerzentrale dient der zentralen Löschwasserversorgung aller Sprinklerzentralen der Produktionshallen am gesamten Anlagenstandort. Die Löschwasserversorgung in den anderen Hallen soll nach der Fertigstellung der Halle 10 nach und nach an diese Zentrale angebunden werden.

Der Gesamtlösungsmittelleinsatz zur Herstellung selbstklebender Produkte in der Halle 10 wird maximal

Die mit Lösungsmittel verunreinigte Abluft der Auftragswerke und der Trockner der zwei Beschichtungslinien wird erfasst und durch Verbrennen der organischen Inhaltsstoffe in der geplanten RTO 13 abgereinigt.

Nichtverunreinigtes Regenwasser der Dach- und befestigten Außenflächen wird erfasst und den zu ändernden Versickerungsanlagen (Mulde 08 und Mulde 04 sowie dem Versickerungsbecken 02) zugeführt. Das Schmutzwasser (Sanitär- und Industrieabwasser aus der Dampferzeugung) wird über die neu zu errichtenden betrieblichen Abwasserleitungen in das Kanalsystem der Entwässerungsbetriebe Oranienburg gespeist.

Im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Halle 10 wird eine neue Grundwassermessstelle im Abstrom errichtet, die der Überwachung des Grundwassers der Halle 10 dient.

Die Betriebszeit der Beschichtungsanlage 4007 ist durchgehend 24 Stunden.

Die Beschichtungsanlage 4007 wird in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

BE 1001 – Lagerung und Aufbereitung Halle 10 mit

- Halbfabrikation 01 (H10.E0.33) und 02 (H10.E0.32) mit einer Lagerkapazität von jeweils
- Tanklager (H10.E0.36) mit vier 25 m³ stationären Tanks davon
 - drei Tanks für Haftklebstoffe mit
 - ein Tank mit
- Zu- und Abluftanlage für Grundabsaugung des Tanklagers (H10.E0.36) und der Halbfabrikation 02 (H10.E0.32) mit 13.000 m³/h bzw. für Halbfabrikation 01 (H10.E0.33) mit 16.000 m³/h
- Arbeitsplatzorientierte Absaugungen mit 20.000 m³/h
- Umschlagsfläche für Tanklastwagen mit mechanischem Absperrschieber

BE 1002 – Beschichtung Haftklebstoffe Halle 10 mit

- Beschichtungsmaschine Typ im Raum H10.E0.24

BE 1003 – Abluftbehandlung Halle 10 mit

- Regenerative Abluftreinigungsanlage RTO 13
- Thermalölanlage inkl. Heizkessel und Thermalölkreislauf (max. FWL = 3.1 MW)
- Dampferzeuger (max. FWL = 1,7 MW) im Raum H10.E0.08

BE 1004 – Beschichtung Halle 10 mit

- Ansatzraum 01 (H10.E0.13) mit einer Lagerkapazität von
- Zu- und Abluftanlage für Grundabsaugung und arbeitsplatzorientierte Absaugungen mit 5.600 m³/h
- Beschichtungsmaschine Typ im Raum H10.E0.10

BE Sonstiges – Rollenlager und Konfektionierung Halle 10 mit

- Halbautomatisches Rollenlager für Folienhalbfabrikate inklusive Schmalgangstapler
- Anlage zur Folienkonfektionierung mit Rollenschneid- und Wickelmaschinen
- Anlagen der Kleinkonfektionierung wie Hülsenschneider
- Techniklager für Ersatzteile in den Lagerräumen 01 – 05 (H10.E0.42 – H10.E0.46)
- Vorbereitung der verpackten Folien für Versand und Disposition und Verladung

- **Labore für Forschung, Entwicklung und Qualitätssicherung Halle 10 mit**
 - Labor 1 (H10.E1.20) [keine gefährlichen Stoffe gemäß § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV]
 - Labor 2 (H10.E1.21) [keine gefährlichen Stoffe gemäß § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV]

Gebäudeausrüstung:

- Mittelspannungsversorgung mit Transformatorstation
- Gebäudeheizkessel
- Druckluftversorgung
- automatische, d. h. selbständig ansprechende Sprinkleranlage, flächendeckend für alle nicht Ex-Bereiche mit Aufschaltung zur Feuerwehr im Rollenlager
- automat.CO₂-Löschanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr in folgenden Bereichen:
 1. Tanklager (H10.E0.36)
 2. Halbfabrikation 01 (H10.E0.33)
 3. Halbfabrikation 02 (H10.E0.32)
 4. Ansatzraum (H10.E0.13)
- N₂-Löschanlage für das Auftragswerk der Folienmaschinen automatisch und manuell auslösend
- automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr in allen Räumen der gesamten Produktionshalle
- NRG (natürliches Rauchabzugsgerät)
- Blitzschutzanlage
- Lüftungsanlage
- Gassensoren und Gaswarneinrichtung mit optischer und akustischer Alarmierung vor Ort
- automatische Schaumlöschanlage für besonders brandrelevante Anlagenteile der RTO 13, die in einem Container erfasst werden i. V. m. Videoüberwachung der übrigen Anlagenteile der RTO 13 mit Aufschaltung zur Wache
- Notstromaggregat
- Löschwasserrückhaltung
- Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe (Auffangwannen)

Mit der Neuerrichtung der Halle 10 entstehen neue Emissionsquellen, welche in der Tabelle 1 aufgeführt sind.

Tabelle 1: Quellenverzeichnis

Quel I-Nr.	Beschreibung
1001	RTO 13
1002	RTO 13 Notableitung
1003	Thermalölkessel RTO 13
1010	Koronaaktivierung
1015	Koronaaktivierung
1021	Raumabluft - Normalbetrieb Ansatzraum
1022	Raumabluft - Normalbetrieb Arbeitsplatzabsaugung
1023	Raumabluft - Normalbetrieb Halbfabrikation 01
1024	Raumabluft - Normalbetrieb Tanklager und Halbfabrikation 02
1099	Gebäudeheizkessel Halle 10

Die in Tabelle 2 angeführten Stoffe kommen in Halle 10 zum Einsatz.

Tabelle 2: gehandhabte Stoffe in Halle 10

lfd. Nr.	Bezeichnung Stoff/Gemisch	beantragte Lagermenge [kg]	Lagerort	H-Sätze	Gefahrenkategorie nach VO (EG) 1272/2008
1			H10.E0.36	H225, H304, H315, H319, H336, H361d, H373, H412, EUH208	P5c
2			H10.E0.36	H225, H304, H315, H319, H336, H361d, H373, H412, EUH208	P5c
3			H10.E0.36	H225, H315, H319, H336, H361d, H412,	P5c

Besucheranschrift:
 Seeburger Chaussee 2 14478 Potsdam

Hauptsitz:
 Seeburger Chaussee 2
 14476 Potsdam
 OT Groß Glienicke

				EUH208	
4			H10.E0.33	H226, H336, EUH066	P5c
5			H10.E0.33	H302, H312, H332	-
6			H10.E0.33	H226, H336, EUH208	P5c
7			H10.E0.08	EUH031	-
8			H10.E0.08	keine	-
9			H10.E0.33	H226, H317, H332, H335, H412,EUH204	P5c
10			H10.E0.33	H226, H336, EUH066	P5c
11			H10.E0.33	keine	-
12			H10.E0.33	H318	-
13			H10.E0.27	H226, H304, H315, H332,H351, H373, H411	2.3.3
14			-	H220, H280	2.1
15			H10.E0.36	H225, H319, H336, EUH066	P5c
16			H10.AB	keine	-
17			H10.DA	H302, H373	-
18			H10.E0.33	H226, H336	P5c
19			H10.E0.33	H225, H319, H336, EUH066	P5c
20			H10.E0.33	keine	-
21			H10.E0.27	H319, H373	-
22			H10.E0.33	H225, H319, H336, EUH066	P5c
23			H10.E0.33	H225, H315, H336,H361d, H373, H412, EUH208	P5c
24			H10.E0.33	Keine	-
25			H10.E0.33	Keine	-
26			H10.E0.33	keine	-
27			H10.E0.33	H226	P5c

28		500	H10.E0.33	EUH212	-
29		2000	H10.E0.33	H226, H304, H312, H332, H315, H319, H335, H373	P5c

Die Art und Menge der maximal vorhandenen Stoffe/Gemische in Halle 10 gemäß § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Stoffe/Gemische gemäß § 2 Nr.4 der 12. BImSchV

lfd. Nr.	Lagerort	Maximal vorhandene Menge [kg]	Bezeichnung Stoff/Gemisch	Behälterinhalt [kg]	Gefahrenkategorie nach VO (EG) 1272/2008
1	Tanklager (H10.E0.36)				P5c P5c P5c P5c
2	Ansatzraum 01 (H10.E0.13)				P5c
3	Halbfabrikation 01 (H10.E0.33)				P5c
4	Halbfabrikation 01 (H10.E0.33)				P5c
5	Sprinklerzentrale (H10.E0.27)				2.3.3
6	Leitungsnetz				2.1

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen einschließlich Ausgangszustandsbericht und Überwachungskonzept zugrunde:

10 Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sowie Bescheinigungen über Prüfungen (s. NB 1.4, 5.2) der zugelassenen Überwachungsstellen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden:
- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 21, Technischer Umweltschutz/ Überwachung Neuruppin,
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) des Landkreises Oberhavel,
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich West, Dienstort Potsdam mitzuteilen.

Die Mitteilung ist mit dem Vordruck Anlage 7 gem. § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV - „Baubeginnsanzeige“ unter Angabe des beabsichtigten Datums des Baubeginns und Namen des Bauleiters der Bauausführung vorzunehmen.

Die NB 3.3 ist zu beachten.

- 1.4 Die Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme der Anlage ist 14 Tage vorher

- dem Landesamt für Umwelt den Referaten T11 (Genehmigungsverfahrensstelle West), T21 (Technischer Umweltschutz / Überwachung Neuruppin) und W 15 (Altlasten, Boden- und Grundwasserschutz),
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich West, Dienstort Potsdam (LAVG),
- der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel

mit dem Vordruckformular 09 gem. § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme hat der Bauherr die erforderlichen Erklärungen und Bescheinigungen nach § 83 Absatz 2 Punkte 1 - 4 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ebenso den Prüfbescheid.

Die NB 22.40, - 2.44, 2.46, 3.2, 5.1, 5.18 sowie der Hinweis 31 sind zu beachten.

- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 21 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist

nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung 1.4 dieses Bescheides durch das Referat T 21 des LfU festgelegt.

NB 2.33 ist zu beachten.

2. Immissionsschutz

○ **Lärm**

2.1 In der Bauphase sind die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – einzuhalten.

2.2 Das schalltechnische Gutachten des GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, Rev03 vom 24.11.2021 der Antragsunterlagen und die darin getroffenen schalltechnischen Annahmen, insbesondere Tabelle 5-1, sind Bestandteil der Genehmigung und bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.

Hinweis 10 ist zu beachten.

○ **Erschütterungen- Bauphase**

2.3 Von der Anlage ausgehende Erschütterungen dürfen in der Bauphase die nach DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 zulässigen Werte nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung von Erschütterungen durchzuführen.

○ **Luftschadstoffe, insbesondere Staub innerhalb der Bauphase**

2.4 Zur Vermeidung und Bindung von Staubemissionen sind die Fahrwege sowie ggf. das Material zu befeuchten. Ferner sind Umschlag- und Verladeverfahren mit geringen Abwurfhöhen, geschlossenen Schuttrutschen und kleinen Austrittsgeschwindigkeiten durchzuführen.

2.5 Die durch Bauarbeiten bzw. Baustellenverkehr verunreinigten öffentlichen Verkehrsflächen sind täglich zu reinigen.

○ **Luftschadstoffe Anlagenbetrieb**

Beschichtungsmaschinen [REDACTED] einschließlich Trocknungsanlagen:

2.6 In der Beschichtungsmaschinen [REDACTED] dürfen nur die beantragten Beschichtungsstoffe, Lösemittel und Farben verarbeitet werden. Geplante Änderungen von Einsatzstoffen sind dem LfU/T 21 mindestens einen Monat, bevor mit dem Einsatz begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

2.7 Die Anlagenbetreiberin hat grundsätzlich sicherzustellen, dass ein Betreiben der Beschichtungsmaschinen [REDACTED] ohne funktionstüchtige regenerative Nachverbrennungsanlage (RTO 13) durch technische Maßnahmen ausgeschlossen wird. Dies ist durch eine Fachunternehmererklärung zu bestätigen und mit der „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ (NB 1.4) dem LfU/T 21 in Kopie zuzustellen.

- 2.8 Die Abluft aus den Beschichtungsmaschinen [REDACTED] deren zugehörigen Trockner und der abgesaugten Abluft der Auftragswerke der Beschichtungsmaschinen sind der Nachverbrennungsanlage RTO 13 zuzuführen.
- 2.9 Die Anlagenbetreiberin hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Emissionen während des An- und Abfahrens der Beschichtungsmaschine so gering wie möglich zu halten.

Nachverbrennung RTO Regenerative 13

- 2.10 Die im Abgas des Kamins der RTO 13 (Quelle Q 1001) enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgasen dürfen bei allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (trocken) für gefasste behandelte Abgase nicht überschreiten:

Organische Stoffe, gemessen als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Gesamtstaub:	
Massenkonzentration	3 mg/m ³
oder Massenstrom	15 g/h

- 2.11 Die Abgase der thermischen Nachverbrennungseinrichtung RTO 13 sind über den separaten Abgaskamin (Quellen Q1001) mit einer Höhe von 24 m und einer Mündungsfläche von 2 m² ungehindert mit der freien Luftströmung gefahrlos abzuleiten.
- 2.12 Die Wartung der thermischen Nachverbrennungseinrichtung RTO 13 ist entsprechend den Herstellerangaben sowie von einem sachkundigen Serviceunternehmen vornehmen zu lassen. Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (Art, Austausch von Bauteilen) sowie Ausfallzeiten der regenerativen Verbrennungsanlage RTO 13 bzw. Ergebnisse orientierender Messungen an dieser sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre, jeweils vom Datum ihrer Aufzeichnung im Betriebstagebuch/Wartungsbuch angerechnet, aufzubewahren. Betriebsstörungen bzw. Havarien mit Umweltauswirkungen sind dem LfU/T 21 unverzüglich anzuzeigen und im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 2.13 Bei einem unvorhergesehenen Ausfall der RTO 13 darf die ungereinigte Abluft nur so lange über die Quelle Q1002 abgeleitet werden, wie es für die sichere Beendigung der Beschichtung erforderlich ist (Notableitung aus Sicherheitsgründen). Es dürfen keine neuen Chargen begonnen werden.
- 2.14 Die Ventilstellung zu dem Kamin an der Notableitung Q1002 ist mit einem Zähler für die Offenstellung zu versehen und die Zeiten sind im Betriebstagebuch kontinuierlich aufzuzeichnen.

Erdgasbetriebene Feuerungsanlage der Thermalölanlage

- 2.15 Die im Abgas des Kamins der Quelle Q1003 der Feuerungsanlage des Thermalölerhitzers enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgasen dürfen gemäß der 44. BImSchV bei allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Abgasverlust	< 9 %

- 2.16 Die im Abgas des Kamins der Quelle Q1003 enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgasen dürfen gemäß TA Luft bei allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (trocken) für gefasste behandelte Abgase nicht überschreiten:

Gesamtstaub:	
Massenkonzentration	3 mg/m ³
oder Massenstrom	15 g/h

- 2.17 Die Abgase sind über den Kamin (Quelle Q1003) in einer Höhe von 24 m ungehindert abzuleiten.

Erdgasbetriebene Feuerungsanlage des Dampferzeugers

- 2.18 Die im Abgas des Kamins (Q1099) des Dampferzeugers (im Raum E10.E08) enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgasen dürfen gemäß der 44. BImSchV bei allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
Abgasverlust	< 9 %

Abluft und Betrieb – Ansatzraum 01, Halbfabrikation 01 und 02 sowie Tanklager

- 2.19 Die schadstoffbelastete organische Abluft des Ansatzraumes 01 und Halbfabrikation 01 und 02 sowie die des Tanklagers werden über die Quellen Q1021, Q1022, Q1023 und Q1024 gefasst. Die in der Abluft enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgas dürfen bei allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (trocken) für gefasste Abgase nicht überschreiten:

Organische Stoffe, gemessen als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Diffuse VOC-Emissionen	5 % des Lösemittelinputs

Es gelten für die Anlage 4007 die Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen nach der 31. BImSchV (2024).

Emissionsmessungen Luftschadstoffe

- 2.20 Messplatz und Messstrecke zur Feststellung der Emissionen für die einzelnen Quellen sind fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit die technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung der Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein. Hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze sind die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 einzuhalten.
- 2.21 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neu errichteten Beschichtungs- und Trocknungsanlagen sowie des Ansatzraumes 01 und Halbfabrikation 01 und 02, hat die Antragstellerin auf ihre Kosten die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) für alle genannten Quellen durch Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen zu lassen.

Die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte ist nach der Erstmessung wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr durch Messung feststellen zu lassen.

- 2.22 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so erfolgen, dass die Emissionen für die Anlage repräsentativ sind. Es sind je 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission im Vollastbetrieb und ggf. im Teillastbetrieb durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.23 Der Termin der Messungen und die beauftragte Messstelle sind dem LfU/T 21 mindestens 14 Tage vor der geplanten Messdurchführung mitzuteilen. Zuvor ist der Überwachungsbehörde ein Messplan schriftlich vorzulegen.
- 2.24 Durch die beauftragte Messstelle ist ein Messbericht, der dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entspricht, zu erstellen und innerhalb von 4 Wochen nach der Messdurchführung in einfacher Ausfertigung dem LfU/T 21 zu übersenden.
- 2.25 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die zulässige Massenkonzentration der in dieser Genehmigung genannten luftverunreinigenden Stoffe im Abgas nicht überschreiten.

Emissionsbegrenzungen und Anforderungen zum Umgang mit organischen Lösemitteln

- 2.26 Die beantragte Anlage 4007 fällt in den Anwendungsbereich der 31. BImSchV – es gelten für die Anlage 4007 die Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen nach der 31. BImSchV (2024). Für die Anlage ist jährlich eine Lösemittelbilanz zu erstellen und dem LfU/T 21 bis zum 31.03. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

- 2.27 Die Lösemittebilanz ist alle drei Jahre durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Erstmals muss dies für die Anlage 4007 ab dem 16. Januar 2027 und danach in jedem dritten Kalenderjahr erfolgen.
- 2.28 Es gelten für die beantragte Anlage neben den allgemeinen Anforderungen nach § 3 der 31. BImSchV auch die speziellen Anforderungen nach § 4 der 31. BImSchV.
- 2.29 Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 10.1 gemäß Anhang I i.V.m. Anhang II der 31. BImSchV. In der Folge gelten die speziellen Anforderungen gemäß Anhang III für IED-Anlagen nach Nr. 10.1.3 für gefasste behandelte Abgase und 10.1.4 für diffuse Emissionen.
- 2.30 Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der 31. BImSchV ist der Betreiber verpflichtet, bei der Anwendung von thermisch-oxidativen Abgasbehandlungsverfahren die Brennkammertemperatur zur Überwachung der bestimmungsgemäßen Funktion kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass das Unterschreiten der festgelegten Brennkammertemperatur in einem Anlagenüberwachungs- und Steuerungssystem mit akustischer oder optischer Anzeige oder direkt durch ein akustisches und optisches Signal angezeigt wird.

Allgemeine Forderungen

- 2.31 Die Maßnahmen, welche beim Umgang von gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen in der TA Luft 2002 unter den Nr. 5.2.6.1 bis Nr. 5.2.6.7 beschrieben sind, sind bei dieser Anlage einzuhalten.
- 2.32 Der/die Immissionsschutzbeauftragte ist gemäß § 54 Abs. 2 BImSchG verpflichtet den Betriebsangehörigen über die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umweltwirkungen aufzuklären. Der Bericht ist jährlich über die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des § 54 BImSchG getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen in detaillierter Form dem LfU/T 21 mitzuteilen.
- 2.33 Am Tag der Erstbegehung (NB 1.5) sind dem LfU/T 21 die Grundrisspläne (u.a. Erdgeschoss, Obergeschoss) mit entsprechenden Raumbezeichnung zu übergeben.

○ Anlagensicherheit nach der 12. BImSchV - Störfall

- 2.34 Der Umgang mit Stoffen und Gemischen, die im Sinne des § 2 Nr.4 der 12. BImSchV als gefährlich einzustufen sind sowie der innerbetriebliche Transport, haben nur innerhalb des Gefahrenbereiches zu erfolgen.

Als Gefahrenbereich gilt der Bereich innerhalb des Betriebsbereiches, welcher im „Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der ORAFOL Europe GmbH am Standort Oranienburg“, welches von der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH am 07.03.2024 erstellt wurde, unter Nr. 4.2.1 letzter Absatz auf S. 13 von 19 i. V. m. Anlage 3 des Gutachtens als „Gefahrenbereich“ festgelegt wurde

- 2.35 Der „Gefahrenbereich“ ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beschilderung o. ä.) zu kennzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass das Vorhandensein und der Umgang mit gefährlichen Stoffen

und Gemischen nach § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV außerhalb des Gefahrenbereiches ausgeschlossen wird.

Die Betreiberin hat im Rahmen der erstmaligen Begehung und Revision (NB 1.5) nach erteilter Genehmigung gegenüber dem LfU, Referat T 21 die getroffenen Maßnahmen nachzuweisen.

- 2.36 Die Betreiberin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, die den Umgang und auch den innerbetrieblichen Transport der als gefährlich eingestuften Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV nur innerhalb dieses Gefahrenbereiches regelt.
- 2.37 Die Mitarbeitenden sind vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme und wiederkehrend in regelmäßigen Abständen (einmal pro Kalenderjahr) über folgende Schwerpunkte aktenkundig zu belehren:
- der Umgang mit den als gefährlich eingestuften Stoffen und Gemischen im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV hat nur innerhalb des als „Gefahrenbereich“ ausgewiesenen Bereiches zu erfolgen,
 - über die mit dem Umgang der gehandhabten Stoffe und Gemische verbundenen, relevanten Gefahren sowie
 - über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Brände und Explosionen.
- 2.38 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und der damit verbundenen Änderung des Betriebsbereiches ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV
- inklusive Sicherheitsmanagementsystem,
 - aktualisiert auf den bestehenden Bautenstand,
 - unter Berücksichtigung der unter Hinweis 15 getroffenen Anmerkungen,
 - in geprüfter Form
- dem LfU, Referat T 21 spätestens gemeinsam mit der unter Nebenbestimmung Nr. 1.4 geforderten Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- Die Prüfung hat durch einen nach § 29b BImSchG für die notwendigen Prüfgebiete bekanntgegebenen Sachverständigen zu erfolgen. Der Hinweis 16 ist zu bachten.
- 2.39 Das Abstandsgutachten, welches als Anlage 06 dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen beigelegt ist, ist bis zur geforderten Prüfung gemäß Nebenbestimmung NB 2.38 unter Beachtung der unter Hinweis 17 formulierten Anmerkungen zu überarbeiten und dem LfU, Referat T 21 spätestens gemeinsam mit der unter Nebenbestimmung Nr. 1.4 geforderten Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.40 Vor Inbetriebnahme ist eine ganzheitliche sicherheitstechnische Prüfung der Anlage mit der BST-Nr.:10652120000-4007 (Halle 10) nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG durchzuführen und die Umsetzung der mit dem Sicherheitskonzept nach NB 2.38 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen durch einen Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG, der die Bekanntgabe für die notwendigen Prüfgebiete besitzt, nach den folgenden Schwerpunkten prüfen zu lassen:
- Genehmigungskonformität der Bauausführung der Anlage,
 - Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten,

- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen störfallverhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der PLT-Sicherheitseinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist,
- Prüfung der vorhandenen und erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV einschließlich Brandschutzordnung),
- Maßnahmen und Dokumente zum Brandschutz und zum Explosionsschutz,
- Statik und Ausführung der Tanks und Behälter,
- Ausführung der Notstromanlage,
- Ausführung der Anlagendokumentation und Anlagenkennzeichnung.

Hinweis 17 ist zu beachten.

- 2.41 In einem Prüfbericht sind die Ergebnisse der unter NB 2.40 geforderten Überprüfung den genannten Anforderungen gegenüberzustellen. Abweichungen, die zu einem erhöhten Risiko einer Betriebsstörung gegenüber dem Stand der Sicherheitstechnik führen können, sind zu benennen und zu bewerten. Aufgefundene Mängel sind zu dokumentieren und nach ihrer Schwere zu klassifizieren. Im Prüfbericht ist festzulegen, wie mit den Mängeln zu verfahren ist. Hierbei sind Termine zur Beseitigung zu setzen.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Die Prüfung der Mängelbeseitigung ist Teil der sicherheitstechnischen Prüfung.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von schwerwiegenden Mängeln ist nicht zulässig.

Schwerwiegende Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

- 2.42 Der Prüfbericht der ganzheitlichen sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist dem LfU, Referat T 21 spätestens gemeinsam mit der unter Nebenbestimmung Nr. 1.4 geforderten Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind dem LfU, Referat T 21 unverzüglich und unabhängig vom geforderten Prüfbericht vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

- 2.43 Bis zur Inbetriebnahme hat die Betreiberin die Öffentlichkeit nach den Maßgaben von § 8a 12. BImSchV über die Angaben gemäß Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV in ihrer aktualisierten Fassung zu informieren.

Die Information ist der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen und hat

- auf elektronischen Weg und

- in materieller Form z. B. als beleuchteter Aushang, der ohne das Betreten des Betriebsgeländes einsehbar ist, zu erfolgen.

2.44 Bis zur Inbetriebnahme ist ein Notstromkonzept zu erstellen und dem LfU/T 21 auf Verlangen vorzulegen. Mit dem Notstromkonzept ist nachzuweisen, dass die Beschichtungsanlage auch bei Stromausfall in einem sicheren Zustand überführt werden kann und darin verbleibt. Für das Notstromkonzept müssen die für den sicheren Betrieb der Anlage im Notfall erforderlichen Stromverbraucher und deren Leistungen ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit (z. B. unterbrechungsfrei, innerhalb von 30 Minuten, nach zwei Stunden) und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden.

Für sicherheitsbedeutsame Stromverbraucher ist eine geeignete und ausreichende Ersatzstromversorgung vorzuhalten oder innerhalb der Reaktionszeit bereitzustellen.

2.45 Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Prüfungen sind rechtzeitig vorzusehen und durchzuführen, so dass Abweichungen von den bestimmungsgemäßen Betriebszuständen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung von Prüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen, festgestellte Mängel und ihre Beseitigung sind im Prüf- und Instandhaltungsplan zu dokumentieren.

Der Prüf- und Instandhaltungsplan ist dem LfU, Referat T21 auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.46 Die Verfahrensanweisung „V_052_Einhaltung_störfallrelevanter_Mengen“ auf die im Kapitel 3.5 des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen Stand: 26.02.2024 Bezug genommen wird, ist dem LfU, Referat T21 gemeinsam mit der unter Nebenbestimmung Nr. 1.4 geforderten Anzeige zur Inbetriebnahme zur Kenntnisnahme zuzusenden.

2.47 Die Einhaltung der störfallrelevanten Kapazitätsgrenzen, die in der Stoffliste zur Ermittlung eines Betriebsbereichs anhand der Berechnungshilfe der Bezirksregierung Arnsberg Stand: 08.04.2024 im Register 6.1 der Antragsunterlagen fixiert sind, ist dem LfU, Referat T21 auf Verlangen anhand aktueller Lagerlisten nachzuweisen.

Aus der Lagerliste sollen folgende Informationen für den Betriebsbereich ersichtlich sein:

- die Produkt-/Handelsbezeichnung der vorhandenen Stoffe/Gemische,
- die gefahrstoffrechtliche Einstufung des Stoffes/Gemisches unter Angabe der Gefahrenkategorien (H-Sätze),
- die störfallrechtliche Gefahrenkategorie gemäß Spalte 2 des Anhangs I der 12. BImSchV,
- die aktuelle Lagermenge und
- der genaue Lager-/ Verwendungsort innerhalb des Betriebsbereiches unter Verwendung der Raumbezeichnung und Raumnummer.

Die Hinweise 11 bis 22 sind zu beachten.

3. **Baurecht und vorbeugender Brandschutz**

- 3.1 Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandschutz Frau Dip.-Ing. Margot Ehrlicher, Prüfnummer Nr 21B0305-MEH vom 03.11.2021 ist Bestandteil dieser Entscheidung.
- 3.2 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind die Prüfbescheinigungen der Prüfsachverständigen für die zum Einsatz kommenden sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen vorzulegen.
- 3.3 Sofern im Bestand befindliche Hydranten zur Löschwasserversorgung für die Errichtung der Halle 10 verlegt werden müssen, sind diese im Vorfeld bei der UWB des LK Oberhavel anzuzeigen.

Die NB 6.6 und die Hinweise 23 - 33 sind zu beachten.

- 3.4 Es ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine Baustellenzufahrt beim Tiefbauamt der Stadt Oranienburg zu beantragen.
- 3.5 Die Baustellenzufahrt ist nicht als endgültige Grundstückszufahrt anzusehen.

Hinweis 34 ist zu beachten.

4. **Denkmalschutz**

○ **Denkmalrechtliche Erlaubnis**

- 4.1 Der Antragsteller hat den Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals zu gewährleisten (§§ 1 und 7 Absatz 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG).
- 4.2 Der Erlaubnisnehmer hat auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er
- archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum (im Folgenden: Denkmalfachbehörde) zuvor gebilligten Plans durchführt, der auf der Grundlage der „Fachlichen Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation in Begleitung der Maßnahme“ der Denkmalfachbehörde vom 12.03.2019 zu erarbeiten ist. Diese Anforderungen sind in der Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Bescheides.
 - mit der Leitung der Maßnahme ein namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (Fachfirma) beauftragt, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das vorgeschlagene Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung, die dem beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen. Die Denkmalfachbehörde wird den Erlaubnisnehmer im Hinblick auf das geforderte archäologische Fachpersonal (Fachfirma) auf Anfrage beraten.

- Angeschchnittene und über die zu bebauenden Flächen hinausreichende Einzelbefunde sind nach den Umständen des Einzelfalles auf Verlangen der Denkmalfachbehörde vollständig zu untersuchen und zu dokumentieren, soweit dies verhältnismäßig ist. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- Die Termine des Beginns und des Abschlusses der Erdarbeiten sind sowohl bei der unteren Denkmalschutzbehörde (uDB) als auch bei der Denkmalfachbehörde 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Diese Genehmigung ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme mit ihren Nebenbestimmungen und Anlagen zur Kenntnis zu geben.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

○ **Betriebssicherheitserlaubnis für die Lageranlage mit entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern in Halle 10**

5.1 Die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten mit mehr als 10.000 Litern Gesamtlagermenge ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.

Der Prüfungstermin gemäß § 15 BetrSichV ist dem LAVG von der Antragstellerin spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem LAVG 14 Tage nach der Durchführung der Prüfung zu übermitteln.

Die Einhaltung der Forderungen und Hinweise des Prüfberichtes vom TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 30.06.2021 (Bericht Nr. NO-I.01/2021042801) und die Übereinstimmung der Anlage mit dieser Erlaubnis sind Gegenstand der Prüfung durch den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle.

Die fachgerechte Installation der elektrotechnischen Anlagen (Ex-Schutz, Not-Aus-Schaltung, Gaswarnanlage, Potentialausgleich, Blitzschutzmaßnahmen, etc.) ist in die Prüfung nach § 15 Abs. 1 BetrSichV durch die zugelassene Überwachungsstelle einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sind die Dokumentationen für die elektrische Installation einschließlich der Prüfbescheinigungen vorzulegen.

5.2 Durch ein geeignetes Lagersystem (Lagerwirtschaftssystem) muss gewährleistet sein, dass die in der Lageranlage vorhandenen Mengen an entzündbaren Flüssigkeiten jederzeit bekannt und abrufbar sind. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzungsgrenzen hinsichtlich der maximalen Menge an gefährlichen Stoffen nicht überschritten werden.

5.3 Dem LAVG ist nachzuweisen, dass die gewählte Anzahl und Verteilung der Gaswarnsensoren geeignet ist, um in den relevanten Bereichen auftretende Leckagen sicher zu detektieren.

- 5.4 Die Anordnung der Absaugstellen muss so erfolgen, dass eine gezielte Strömung initiiert wird. Die Wirksamkeit der technischen Lüftung ist zu überwachen (z.B. durch Strömungswächter).
- 5.5 Die relevanten Regaleinrichtungen der Lageranlage müssen elektrostatische Aufladungen wirksam und gefahrlos ableiten können.
- 5.6 Die Signalverarbeitung bzw. die Steuerung der Schutzsysteme (Gaswarnanlage, technische Lüftung, Umschalten auf Notstromversorgung u. ä.) müssen entsprechend der Einstufung erfolgen (Sicherheits-SPS oder hartverdrahtet).
- 5.7 Für die Lageranlage sind in Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen festzulegen.
- 5.8 Das gesamte Gebäude (Halle 10) muss mit einem geeigneten Blitzschutzsystem gemäß DIN EN 62305-3 ausgestattet sein.
- 5.9 Die Lagerbereiche dürfen grundsätzlich keine Bodenabläufe haben. Fußböden müssen für die gelagerten Flüssigkeiten undurchlässig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 5.10 Lagereinrichtungen (Regale u. ä.) müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen sowie ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz vorhanden sein.
- 5.11 Kann bei Stofffreisetzung, z. B. durch Leckagen oder Undichtigkeiten, eine kurzzeitig hohe Exposition nicht ausgeschlossen werden oder besteht bei hautresorptiven, reizenden, ätzenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Hautkontakt, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. In Abhängigkeit von den gelagerten Stoffen und den örtlichen Gegebenheiten sind Fluchfilter bereit zu halten bzw. mit sich zu führen.
- 5.12 Alle Lagereinrichtungen (z.B. Regale, Auffang-, Entsorgungs-, Lüftungseinrichtungen, Augen- und Körperduschen), insbesondere die Installation der elektrischen Anlage, müssen erstmalig und anschließend in angemessenen Abständen, regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit durch eine befähigte Person überprüft werden.
- 5.13 Der Arbeitgeber/Betreiber hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zum Lager haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen. Auf das Verbot ist mit dem Verbotsschild D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**
- 5.14 Die Gefährdungsbeurteilung der Firma ORAFOL Europe GmbH ist für die den Antrag betreffenden Arbeitsstätten und technischen Anlagen zu ergänzen und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) vor Inbetriebnahme der neuen Anlagen vorzulegen.

Bei den auftretenden Gefährdungen sind insbesondere Wartungen, Störungen und Revisionen der Anlagen zu berücksichtigen.

- 5.15 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und des vorgelegten Explosionsschutzkonzeptes ist vor Inbetriebnahme der Anlage das Explosionsschutzdokument zu aktualisieren und dem LAVG vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.16 Die Betriebsanweisungen sind entsprechend der Erweiterung der Anlagen zu aktualisieren. Auf Grundlage dieser überarbeiteten Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten an den neuen Aggregaten und Anlagen zu unterweisen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern haben.
- 5.17 Sicherheitsrelevante Ausrüstungsteile, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, sind an eine Energienotversorgung anzuschließen.
- 5.18 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle geprüft hat, ob sich die Anlage hinsichtlich Installation, Montage und des Betriebes in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- 5.19 Die Lagertanks müssen gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit einem ausreichend bemessenen Anfahrerschutz versehen werden.
- 5.20 Wenn Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden können ist eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Halle einzusetzen.
- 5.21 Es muss ein Flucht- und Rettungsplan erstellt und an geeigneten Stellen ausgehängt werden.
- 5.22 Alle sicherheitsrelevanten Ausrüstungsteile sowie die Installation der elektrischen Anlage müssen erstmalig und anschließend in angemessenen Abständen, regelmäßig auf ihre ausreichende Funktion, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit durch eine befähigte Person überprüft werden.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren

- 5.23 Die Aufzugsanlage nach Anhang 2, Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen.

6. **Wasserrecht / Wasserschutzgebiet**

○ **Allgemeine Anforderungen**

- 6.1 Die Schutzbestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen vom 02.05.2012 (GVBl. II Nr. 39 S. 12) sind zu beachten.

Ausnahmen von Schutzbestimmungen oder Verboten sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

- **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 6.2 Die Antragstellerin hat die im Gutachten vom 26.06.2021 angegebenen Anforderungen an die Ausgestaltung der AwSV-Anlagen sowie den Festlegungen gemäß des Sachverständigen Herrn Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr einzuhalten und umzusetzen.

Des Weiteren sind gemäß AwSV für diese Anlagen

- entsprechende Betriebsanweisungen und
 - ein abgestimmter Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen
- 6.3 Alle produktführenden, oberirdischen Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass Leckagen unverzüglich erkannt und schadlos beseitigt werden können.
- 6.4 Der Betreiber hat für alle genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der jeweiligen Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen und zur Standsicherheit.
- 6.5 Der Betreiber hat die Anlagen, bei denen ein erheblicher oder gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach der Beseitigung des Mangels erneut von einem nach Wasserrecht zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 6.6 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind antragsgemäß zu errichten.
- Die Räume H10.E0.13 - Ansatzraum 01, H10.E0.33 - Halbfabrikation 01 (300 m²) und H10.E0.32 - Halbfabrikation 02 (206 m²) sind als Auffangräume mit Auslaufsperrern der Fa. Blobel, Typ BL/BED-PM und BL/BDD-PM, einschließlich der zugelassene Flüssigkeitssensoren (Z-65.11-283) zu errichten. In den Betonböden der Auffangraum ist eine Folie (Carbofol HDPE 612, bauaufsichtliche Zulassung Z59.21-448, ≥ 2 mm) einzubauen, welche die Dichtigkeit zu gewährleisten hat.
Diese Räume sind jeweils mit einer CO₂-Löschanlage auszurüsten.
 - Der Raum H10.E0.36 - Tanklager (100 m²), ist mit einem Fassungsvermögen von mind. 100 m³ zu errichten. Im Betonboden des Auffangraums ist eine Folie (Carbofol PEHD 610, bauaufsichtliche Zulassung Z-59.21-420, ≥ 2 mm) einzubauen, welche die Dichtigkeit zu gewährleisten hat.
Dieser Raum ist mit einer CO₂-Löschanlage auszurüsten.
 - Die überdachte Abfüllfläche im Außenbereich der Halle 10 ist mit zwei STELCON – Fahrzeugtragwannen der bauaufsichtlicher Zulassung Z-74.3-113 zu errichten. Die Wannens sind durch eine Fuge zu trennen, um zwei getrennte Abfüllbereiche zu erhalten.
Jede Fahrzeugwanne hat über einen handbetätigten, erdeingebauten Kugelhahn zur Abspernung zu verfügen.

Im Bereich zwischen Hallenwand und Abfüllfläche ist eine Ableitfläche durch STELCON Passplatten (bauaufsichtliche Zulassung Z-74.3-100) mit einem Gefälle von 2,5 % zur Abfüllfläche auszubilden.

Die Fugen zwischen den Fahrzeutragwannen sowie den Passplatten sind mit dem Fugenabdichtsystem DENSOLASTIC-VT der bauaufsichtliche Zulassung Z-74.6-137 zu gestalten.

Tropfverluste sind unverzüglich mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen. Bindemittel ist jederzeit in unmittelbarer Reichweite vorzuhalten.

Es dürfen nur Tankkraftwagen, welche mit einer automatischen Not-Abschaltung (ANA) versehen sind, den Betankungsvorgang durchführen.

- **Befüllplätze der Beschichtungsmaschinen** XXXXXXXXXX
Die Plätze unter den Vorratsbehältern der Auftragswalzen - innerhalb der Einhausung - der Maschinen (Stoffe der WGK 2, Gefährdungsstufen A) sind flüssigkeitsundurchlässig und beständig auszuführen.

Diese Flächen sind gemäß den Anforderungen der AwSV und TRwS ausreichend zu dimensionieren.

Die produktführenden, oberirdischen Rohrleitungen sind so anzuordnen, dass Leckagen unverzüglich erkannt und schadlos beseitigt werden können.

- **Das Lager für Dieselkraftstoff** zur Betreuung der Sprinkleranlage zur Lagerung von maximal 1,5 m³ Dieselkraftstoff (WGK 2) in einem NEA-Tank (Netzersatzanlage) ist als abgedichtete Wanne auszuführen.

Der Aggregatraum ist als abgedichtete Wanne zu konzipieren.

Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden können und sind unverzüglich mit entsprechendem Bindemittel aufzunehmen und zu beseitigen.

- Bei der Kreislaufführung der **Regenerativen Nachverbrennungsanlage (RTO 13) mit Thermalölanlage** ist darauf zu achten, dass die produktführenden, oberirdischen Rohrleitungen so angeordnet werden, dass Leckagen unverzüglich erkannt und schadlos beseitigt werden können.

Der Ausdehnungsbehälter ist über einer zugelassenen Auffangwanne mit 100 %igem Fassungsvermögen aufzustellen.

Alle Aggregate und Anlagenteile der Thermalölanlage, die eine größere Menge Öl aufnehmen können bzw. bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, sind über eine zugelassene Auffangwanne mit 100 %igem Fassungsvermögen aufzustellen.

Die Hinweise 44 bis 52 sind zu beachten.

7. Bodenschutz

o Bauphase

- 7.1 Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung (BBodSchV) mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 7.2 Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z. B. nach DIN 19639 | 2019-09).
- 7.3 Für die Errichtung von Versickerungsbauwerken für die Regenwasserentwässerung ist aus der Sicht des Grundwasserschutzes Folgendes zu beachten:

Im Bereich des Mulden-/Rigolenstandortes sind mineralische Auffüllungshorizonte zu entnehmen und ggf. durch Boden, der den Einbauwert BM 0 nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) besitzt, zu ersetzen. Für den unter der Auffüllung gewachsenen Boden ist für jeden Anlagenstandort bis zum Grundwasseranschnitt durch repräsentative Probenahme die Einhaltung der Vorsorgewerte für Böden gemäß dem Bundes-Bodenschutzgesetz und seiner Verordnung, hilfsweise die Einhaltung des Einbauwerts BM 0 nach EBV nachzuweisen.

8. Naturschutz

o Baumfällungen und Artenschutz

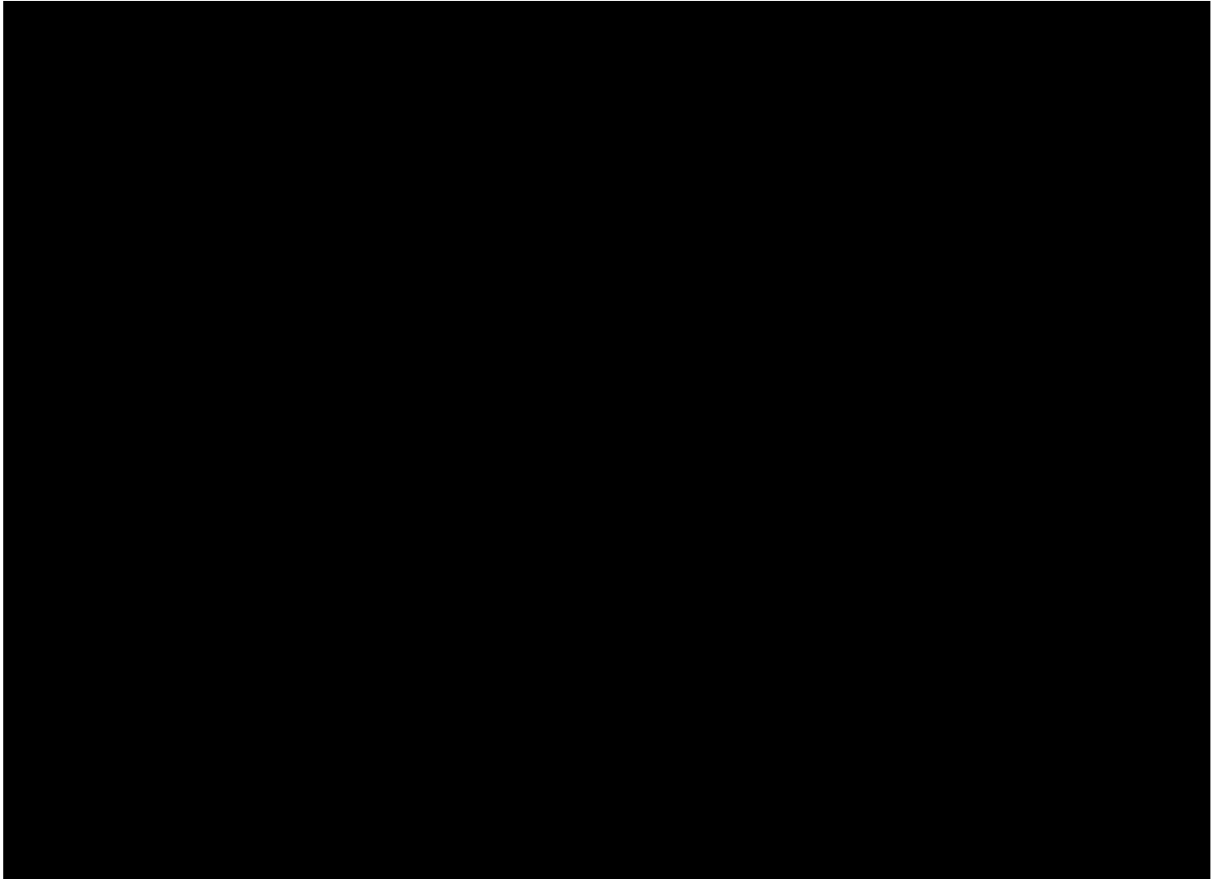
- 8.1 Zum Schutz der Nist-, Brut- und Lebensstätten ist die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, die nicht den Schutz der § 2 Abs. 2 und 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg unterliegen, nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig. Dies betrifft insbesondere alle Laubbäume mit einem Stammumfang von unter 75cm sowie alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von unter 95cm (alle gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden), mehrstämmig ausgebildete Bäume, bei denen die Stämme jeweils den Stammumfang von 60cm noch nicht erreicht haben, Weiden, Pappeln und Obstbäume sowie alle Sträucher.
- 8.2 Die Gehölzbeseitigungen sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Rodungen beim Referat N1 des LfU anzuzeigen.

9. Überwachung des Bodens und des Grundwassers (Ausgangszustandsbericht und Überwachungskonzept)

- 9.1 Erstmals 15 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage zur Herstellung selbstklebender Produkte (IED-Anlage 4007) in der Produktionshalle 10 und danach wiederkehrend alle 15 Jahre bis zur deren endgültigen Betriebseinstellung sind in den in der Tabelle 1 genannten Anlagen, in denen mit den in der Tabelle 1 aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe umgegangen wird, alternativ zu wiederkehrenden Bodenuntersuchungen, Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich der Möglichkeit des Austrittes der relevanten gefährlichen Stoffe durchzuführen. Die Prüfungen haben durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 der AwSV zu erfolgen. Relevante gefährliche

Stoffe nach § 3 Abs. 10 des BImSchG sind all jene Stoffe, die in der Relevanzprüfung im durch das LfU, W 15 bestätigten Überwachungskonzept vom 05.03.2024 als solche eingestuft wurden (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Zu prüfende Anlagen und dort gehandhabte relevante gefährliche Stoffe

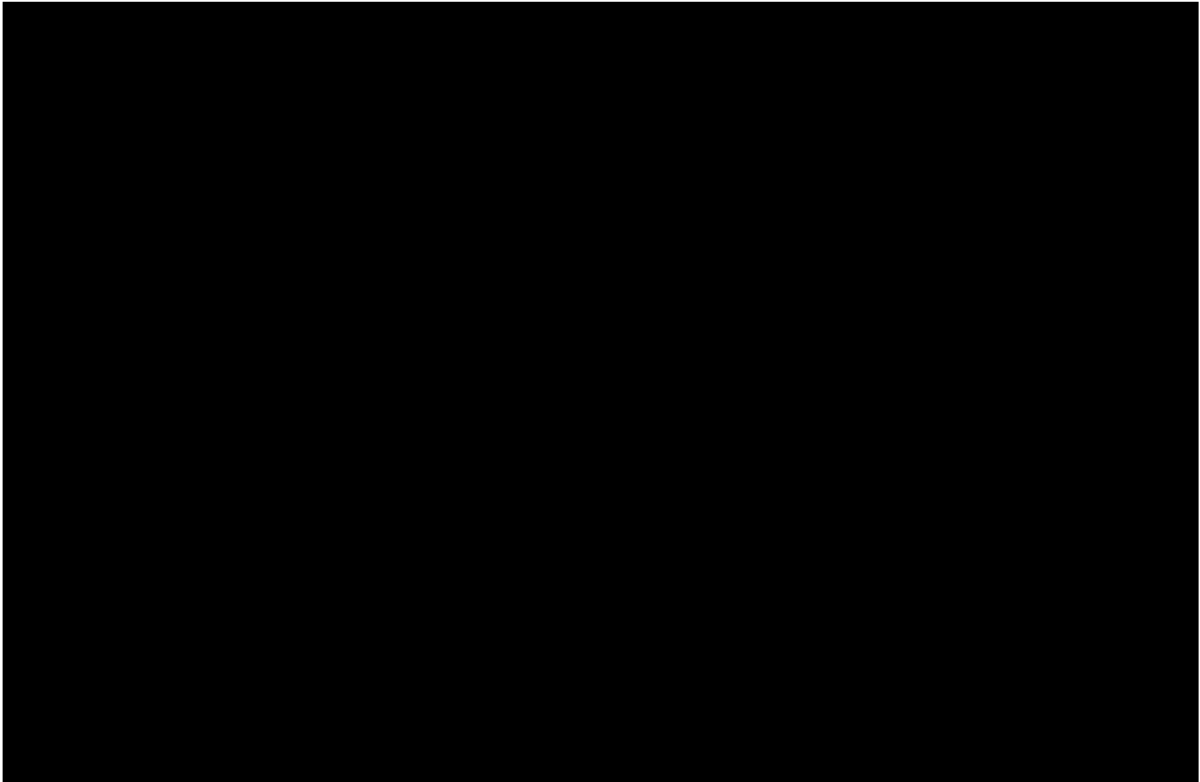


Die Ergebnisse aus den wiederkehrenden Anlagenprüfungen sind dem LfU, W 15 spätestens vier Wochen in Berichtsform nach jeder Prüfung vorzulegen. Bei der Erstellung der Prüfberichte sind die Anforderungen nach § 47 Abs. 3 der AwSV zu beachten.

- 9.2 Bei einem unvorhergesehenen Eintrag (Havarie) von den in der Tabelle 1 angegebenen relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden im Bereich der in der Tabelle 1 genannten Anlagen ist das LfU, W 15 unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Erstmals 5 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage zur Herstellung selbstklebender Produkte (IED-Anlage 4007) in der Produktionshalle 10 und danach wiederkehrend alle 5 Jahre bis zur deren endgültigen Betriebseinstellung sind im Grundwasseranstrom und im Grundwasserabstrom der Produktionshalle 10 Grundwasserproben mittels Tauchpumpe aus den Grundwassermessstellen Brunnen 3a (Anstrom) und Brunnen 10a (Abstrom) zu entnehmen. Zum Nachweis der relevanten gefährlichen Stoffe sind in den Grundwasserproben die Konzentrationen der in der Tabelle 2 genannten Analysenparameter mit den jeweils gültigen Analysemethoden laboranalytisch zu messen.

Für die Grundwasserprobenahme sind die Technischen Regeln der DVGW Arbeitsblatt W 112 (A) einzuhalten und die Anforderungen nach der DIN 38402-13 zu berücksichtigen. Die Probenahme und die Laboranalytik sind von akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.

Tabelle 2: Im Grundwasser zu untersuchende relevante gefährliche Stoffe mit den anzuwendenden Analysenparametern



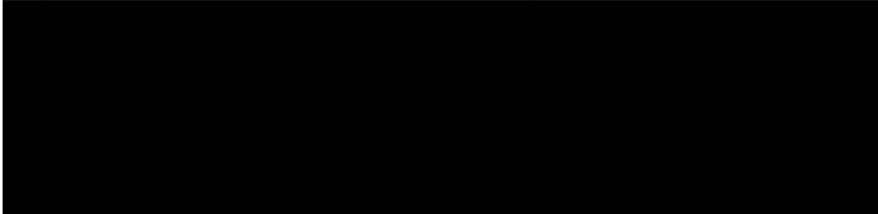
- 9.4 Die neuen Grundwassermessstellen sind für die Untersuchungen im Rahmen der wiederkehrenden Grundwasserüberwachung freizuhalten und dürfen nicht überbaut oder anderweitig in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.
- 9.5 Im Rahmen der alle 5 Jahre wiederkehrenden Überwachung des Grundwassers sind jeweils vor den Grundwasseruntersuchungen die Grundwasserstände aus den unter NB 9.3. genannten Grundwassermessstellen zu messen und die aktuelle lokale Grundwasserfließrichtung festzustellen. Die aktuelle Grundwasserfließrichtung ist mit der Grundwasserfließrichtung aus dem Überwachungskonzept vom 05.03.2024 zu vergleichen. Die Ergebnisse der Messungen der Grundwasserstände und die ermittelte Grundwasserfließrichtung sind in einem Grundwassergleichplan darzustellen, der mindestens zwei Wochen vor Beginn der Grundwasseruntersuchungen dem LfU, W 15 zur Prüfung zu übergeben ist.
- 9.6 Für den Fall, dass im Ergebnis der Ermittlung der lokalen Grundwasserfließrichtung die unter 9.3. genannten Grundwassermessstellen den Grundwasseranstrom bzw. den Grundwasserabstrom der Anlagen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, im Vergleich zu der im Überwachungskonzept vom 05.03.2024 dargestellten Grundwasserfließrichtung nicht mehr

abdecken, sind zur Erfassung der Grundwasseranstrom- bzw. Grundwasserabstromverhältnisse ggf. neue Messstellen, analog dem Ausbau der vorhandenen Messstellen, zu errichten. Angaben zur geplanten Lage und zum geplanten Ausbau der neu zu errichtenden Messstellen sind mit dem LfU, W 15 abzustimmen.

- 9.7 Die Ergebnisse aus den wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen inkl. der Dokumentationen zu den Beprobungen und Messungen (Probennahmeprotokolle, Laborberichte, Lageplan zu den Grundwassermessstellen) sind dem LfU, W 15 spätestens vier Wochen nach jeder Untersuchung in Berichtsform zu übergeben. Bei einer ggf. erforderlichen Errichtung von neuen Messstellen ist die Dokumentation zu diesen Messstellen (Ausbausketzen, Bohrprofile, Schichtenverzeichnisse inkl. Kopfblatt, Vermessungsprotokoll, Lageplan) mit diesem Bericht vorzulegen.
- 9.8 Nicht genehmigungsbedürftige Änderungen beim Umgang der überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffe im Tanklager, im Ansatzraum 01, in der Sprinkleranlage und im Kühlmittelkreislauf, die dazu führen, dass durch eine Reduzierung der Lager- bzw. Verbrauchsmenge diese keine relevanten gefährlichen Stoffe mehr sind oder ihre Verwendung gänzlich entfällt bzw. in den genannten Handhabungsorten nicht mehr erfolgt, sind dem LfU, W 15 mitzuteilen (siehe auch Hinweise).

10. Abfall

- 10.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlage anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 10.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlage anfallen, sind die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu führen und der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde auf Verlangen und unter Angabe der Art und Menge der angefallenen Abfälle nachzuweisen. Hierfür ist die bereits vorhandene **Abfallerzeuger-Nr.: P21B00040** im Nachweisverfahren zu verwenden.

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Jahresmenge [t/a]
		50
		30
		15

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Am 27.04.2021 reichte die Antragstellerin die Antragsunterlagen zur Errichtung und zum Betrieb der Halle 10 und zweier Beschichtungsanlagen bei der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU ein.

Gleichzeitig wurde auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt, den Baukörper zu errichten.

Die Antragsexemplare enthielten keine Gutachten und Fachplanungen. Nach Einbeziehung des Fachreferates T 21 - Anlagenüberwachung Neuruppin wurden Sie am 01.06.2021 aufgefordert die Inhalte der eingereichten Antragsunterlagen in den Kapiteln 1 - 7 und 10 - 12 zu überarbeiten. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden für die Behördenbeteiligung dem LfU am 15.07.2021 übergeben. Die Behördenbeteiligung wurde mit Schreiben der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU vom 20.07.2021 eingeleitet. Sie wurden mit E-Mail vom 22.07.2021 darüber informiert.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 20.07.2021 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und zum Gesamtantrag aufgefordert:

- Landkreis Oberhavel
- Stadt Oranienburg
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Landesamt für Umwelt, Referate:
 - T21 - Anlagenüberwachung Neuruppin / Überwachungsbehörde
 - N1 - Obere Naturschutzbehörde
 - W 15 - Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte / AZB-Behörde

Im Rahmen der Behördenbeteiligung vom 20.07.2021 wurden Nachforderungen beteiligter Behörden erhoben:

- 28.07.2021 und 02.08.2021 - von der Naturschutzbehörde zur Ausweisung der Standorte des FFH-Gebietes und der geschützten Biotop, Nutzung versiegelter Flächen mit Fotodokumentation.
- 05.08.2021 – von der Baubehörde zu Herstellungskosten, Grundstücksverschmelzung, Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Kampfmittelbescheinigungen, Prüfung des Brandschutzkonzeptes und Vorlage des Prüfberichts, Standsicherheitsnachweis.
- 12.- 16.08.2021 – von T21 zur Überarbeitung des Lärmgutachtens
- 06.09.2021 – von der Stadt Oranienburg dahingehend, dass noch keine materielle Planreife nach § 33 BauGB der 1. Änderung des B-Plans Nr. 107 – Gewerbegebiet Nord – besteht und die Erschließung der Halle 10 noch nicht gesichert sei. Die Erschließung konnte auf Grund des Vorliegens eines Kaufvertrages der betroffenen Flurstücke der Stadt Oranienburg in Aussicht gestellt werden, wenn die eingezogenen Verkehrsflächen ins Eigentum der Antragstellerin gehen und eine Aktualisierung des Grundbuches erfolgt.
- Die Beschlussfassung zur 1. Änderung des B-Planes und Bekanntmachung der Einziehung der Straße „An den Dünen“ wurde dem LfU zum 20.11.2021 in Aussicht gestellt.

Nach Nachreichungen durch die Antragstellerin wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21.09.2021 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet, in der Neuen Oranienburger Zeitung und im Oranienburger Generalanzeiger. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 29.09.2021 bis einschließlich 28.10.2021 in der Genehmigungsverfahrensstelle West (Referat T 11) des LfU und in der Stadt Oranienburg während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachungsdokumente enthielten Hinweise auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die nicht in der Auslegung waren. Während der Einwendungsfrist vom 29.09.2021 bis einschließlich 29.11.2021 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin war mangels Einwendungen nicht durchzuführen.

In der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte die Prüfung der in den Fachbehörden befindlichen aktualisierten Antragsunterlagen weiter. Mit Telefonat vom 12.10.2021 wies das Referat T21 des LfU die Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU darauf hin, dass im Entwurf der 1. Änderung des B-Plans 107 Einschränkungen zu zusätzlichen sicherheits- oder störfallrelevanten Anlagenteilen bzw. zur Ausweitung von Gefahrenbereichen zu den betrachteten B-Plan Flächen enthalten sind, die den Betrieb der Beschichtungsanlage in Halle 10 unzulässig machen.

In weiterführenden Gesprächen zwischen dem LfU und der Antragstellerin zur Störfallprüfung der Gesamtanlage wurde die Einschränkungen der 1. Änderungen des B-Plans kommuniziert. Daraufhin trat die Antragstellerin mit der Stadt Oranienburg in Verbindung um ein ergänzendes Verfahren zur 1. Änderung des B-Plans 107 einzuleiten. Mit Inkrafttreten des ergänzten B-Plans nach Verfahren § 214 Abs. 4 BauGB zur ersten Teiländerung am 20.10.2022 wurde das notwendige Planungsrecht geschaffen.

Zum Störfallrecht der Gesamtanlage, der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie den Lärmimmissionen wurden mehrmals Nachforderungen vom LfU erlassen. Die Unterlagen wurden zwar von der Antragstellerin vorgelegt und vom LfU geprüft, aber die Plausibilität dieser Dokumente waren für eine abschließende Zustimmung nicht plausibel.

Mit dem geplanten zusätzlichen Einsatz von Gefahrstoffen ist die bereits 2019 festgestellte Störfallsituation der Orafol Europe GmbH auf der Grundlage der Einreichung von Genehmigungsanträgen zu prüfen, so auch im Genehmigungsverfahren der Halle 10.

Ausgangspunkt dafür ist der vorliegende Gestattungsrahmen aller Hallen in denen störfallrelevante Stoffen und Gemischen zum Einsatz kommen. Dazu wurden mit der ORAFOL Europe GmbH und dem Referat T21 LfU am 22.11.2021 und am 13.12.2021, auf Basis der 1. störfallrechtlichen Prüfung vom 13.12.2021, klärende Gespräche geführt. Die ORAFOL Europe GmbH bestätigte, dass aufgrund der überdimensionierten, genehmigten Lagerkapazitäten eine Zuordnung des Anlagenstandortes zum Betriebsbereich der oberen Klasse erfüllt ist. Die genehmigten Stoffe würden in der Größenordnung überhaupt nicht ausgenutzt, was durch regelmäßige Vorlage der Gefahrstoffliste gegenüber dem LfU auch regelmäßig belegt wurde. Die Firma strebte an, durch Abgabe von Verzichtserklärungen wieder aus dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung herauszukommen. Dazu sollten Verzichtserklärungen mit folgendem Inhalten formuliert werden:

1) Reduzierung der überdimensionierten Lagerkapazitäten der störfallrelevanten Stoffe bis Ende 2021

- 2) Verzichtserklärung nicht mehr verwendeter Stoffe bis Ende 2021
- 3) Substitution verschiedener störfallrelevanter Stoffe durch Stoffe die nicht im Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt sind, Terminvorlage bis Sommer 2022.

Zur Erlangung der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (ZvB) legte die ORAFOL Europe GmbH zur Errichtung des Rohbaus eine Verpflichtungserklärung vor, in der sich die ORAFOL Europe GmbH verpflichtete, die auf dem Anlagengelände tatsächlich zu betrachtenden Stoffe mengenmäßig zu reduzieren und die Gesamtanlage unterhalb der Schwelle zum unteren Betriebsbereich der 12. BImSchV zu betreiben. Diese Erklärung wurde an die Fachbehörden zur Entscheidung des Antrages auf ZvB am 07.01.2022 an die Behörden übersandt, deren Belange von dem Vorhaben berührt sind. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass zur Weiterführung des Genehmigungsverfahrens eine durchgehende Überarbeitung der Antragsunterlagen der Kap. 1 – Antrag, 2 – Standort, 3 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung und 6 – Störfallrecht mit Bezug auf die Störfallproblematik der Gesamtanlage vorzunehmen ist.

Mit Vorlage positiver Stellungnahmen aller beteiligter Fachbehörden konnte die Zulassung des vorzeitigen Beginns des zu errichtenden Rohkörpers der Halle 10 mit Bescheid vom 01.02.2022 erteilt werden.

Nach Ausreichen des Bescheides zur vorzeitigen Errichtung des Rohbaukörpers der Halle 10 gestaltete sich die Erarbeitung und Prüfung der Entwürfe der Verzichtserklärung für nicht mehr im Betrieb eingesetzte Stoffe bzw. Stoffmengen, die Reduzierung von überdimensionierten Stoffen und Zulassungen von Ersatzstoffen in der bestehenden Gesamtanlage der ORAFOL Europe GmbH für die Antragstellerin und das Fachreferat T21 schwierig und nahm auf beiden Seiten sehr viel Zeit in Anspruch. Ursprünglich sollte die Verzichtserklärung zum Ende 2021 dem LfU vorgelegt werden. Nach vielen Konsultationen der Antragstellerin mit dem LfU T21 konnte festgestellt werden, dass keine Entlassung der Gesamtanlage aus dem unteren Betriebsbereich der 12. BImSchV erfolgen kann und alles darangesetzt wird, den unteren Betriebsbereich zu halten.

Da einer störfallrechtlich relevanten Änderung der B-Plan entgegenstand, wurde während des o.g. ergänzenden Verfahrens die sonstige Klärung des Störfallrechts vorangetrieben. Der Antragstellerin gelang es in dieser Zeit nicht, widerspruchsfreie und prüffähige Verzichtserklärungen abzugeben.

Erst auf Basis eines Gegenentwurfs des LfU mit Schreiben des LfU T21 vom 21.03.2023 konnte eine Klärung erfolgen und das Verfahren vorangebracht werden.

Letztendlich wurde die Prüfungsgrundlage zur Weiterführung des Genehmigungsverfahrens für die Beschichtungsanlagen der Halle 10 am 30.05.2023 / 09.06.2023 von beiden Vertragsparteien schlussgezeichnet. Die Antragstellerin war damit verpflichtet die Antragsunterlagen in den entsprechend Kapiteln, 1, 2, 3, 7, 11 und insbesondere das Sicherheitskonzept im Kap. 6.1 – Anwendung der Störfallverordnung - der Antragsunterlagen zu aktualisieren.

Eine Prüfung der ergänzten Antragsunterlagen durch die Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU ergab, dass keine erneute Auslegung bzw. Teilauslegung der Antragsunterlagen zu veranlassen war.

Am 02.11.2023 wurden die Antragsunterlagen für die Behördenbeteiligung aktualisiert und einzelnen Behörden (LK OHV, T21, LAVG) zur Prüfung übergeben. Es ergaben sich aus diesen weitere Nachforderungen. Die störfallrechtlichen Unterlagen waren jedoch weiterhin nicht prüffähig, da ein am 25.10.2023 eingereichtes Anzeigeverfahren für den Austausch eines Stoffes aufgrund fehlender Nachlieferungen der ORAFOL Europe GmbH nicht abgeschlossen werden konnte und insofern die im hier betroffenen Genehmigungsverfahren zugrunde gelegten Einsatzstoffe unzutreffend waren. Die erforderlichen Unterlagen zum Anzeigeverfahren reichte die Bevollmächtigte der ORAFOL Europe GmbH am 17.04.2024 ein. Die letzte abschließende fachliche Stellungnahme ging daraufhin bei der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU am 26.04.2024 ein.

Auf Grund einer falschen Flurstücksangabe im Antrag auf Reduzierung auf Stellplätze gemäß Stellplatzordnung der Stadt Brandenburg wurde die Stadt Oranienburg nochmals mit einem aktualisierten Schreiben der ORAFOL Europe GmbH vom 25.04.2024 beteiligt. Die Stadt Oranienburg antwortete am 07.05.2024

Zuletzt wurden die Antragsunterlagen am 29.04.2024 ergänzt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Die Beschichtungsanlage 4007 (Halle 10) ist auf Grund des Lösungsmitteldurchsatzes von 480 kg/h bei [REDACTED] der Nr. 5.1.1.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Die verwendeten Einsatzstoffe für die Anlage 4007 und deren dargelegte Kapazitätsgrenzen zur Lagerung von gefährlichen Stoffen und Gemischen erreichen nicht die Mengenschwellen nach Anhang 2 der 4. BImSchV i. V. m. der Nummer 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Damit ist zum jetzigen Zeitpunkt ein Gefahrstofflager als Nebenanlage zur Hauptanlage ausgeschlossen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 10.1 gemäß Anhang I i.V.m. Anhang II der 31. BImSchV (die Übergangsregel aus 2024 ist hier zu berücksichtigen), der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Stoffe. Die Verbrennungsanlagen unterliegen der 44. BImSchV.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Da in der beantragten Anlage 4007 (Halle 10) störfallrelevante Stoffe für den Einsatz an den Beschichtungsanlagen eingesetzt werden, war für die Gesamtanlage der ORAFOL Europe GmbH zu prüfen, in wie weit die seit 2019 festgestellte Störfallsituation auf dem gesamten Anlagengelände sich durch den beantragten Betrieb der Halle 10 ändert.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß IED-Richtlinie liegt vor, da in der neu zu errichtenden Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Neben dem Ausgangszustandsbericht wurde das dazugehörige Überwachungskonzept eingereicht und geprüft.

Die Antragstellerin hat parallel zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr.: AbR-1-Or-443/2003 zur Einleitung von Regenwasser der Dachflächen und Betriebsflächen ohne schädliche Verunreinigungen in das Grundwasser über Mulden und Flächenversickerung beantragt. Im Zuge der Koordinierungspflicht des LfU wurden die Verfahren aufeinander abgestimmt. Die Erlaubnis ist eigenständig durch die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Oberhavel erteilt worden.

2.2 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Gemäß § 12 Abs. 1a BImSchG ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sicherzustellen, dass die Emissionen die unter normalen Betriebsbedingungen in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschritten werden und somit den Stand der Technik konkretisieren. Für die neu zu errichtenden Anlage 4007 ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ (August 2007) maßgeblich. Zum Zeitpunkt des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist zu dem BVT-Merkblatt noch keine BVT-Schlussfolgerung und keine entsprechende Vollzugsempfehlung des LAI (Bund / Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) veröffentlicht worden. Für die Beschichtungsanlage nach Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV wird derzeit der Stand der Technik allein durch die TA Luft und durch die 31. BImSchV bestimmt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung entstehen können, sind in der Bau-phase insbesondere Geräuschimmissionen, Luftschadstoffe wie Staub und Abfall zu betrachten.

In der Betriebsphase sind Geräuschemissionen, Luftschadstoffe / Gerüche und Abfall zu beachten.

Immissionsschutz

○ **Staub**

Zur Minderung der Staubemissionen während der Bauphase waren die Nebenbestimmungen 2.4 und 2.5 in diese Entscheidung mit aufzunehmen.

○ **Lärm**

Die Antragstellerin legte mit den Antragsunterlagen die Schallimmissionsprognose der GfBU-Consult für Umwelt- und Managementberatung mbH, Rev.03 vom 24.11.2021 vor. In diesem Gutachten wurden für die Tag- und Nachtzeit die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Anlage untersucht.

Immissionsort

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Oranienburg sind für den Standort Geräuschemissionskontingente festgesetzt, aus welchen sich für die umliegenden Immissionsorte außerhalb des Gewerbegebietes maximal zulässige Immissionskontingente ergeben.

Die Büroräume der nächst gelegenen Gewerbebetriebe sind als Gewerbegebiet eingestuft. Da entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Oranienburg eine Wohnnutzung im Gewerbegebiet ausgeschlossen ist, ist ausschließlich der Immissionsrichtwert von tags 65 dB(A) maßgeblich.

Abweichende Schutzansprüche der durch den Gutachter im schalltechnischen Gutachten eingestufteten Immissionsorte ergeben sich nach Prüfung nicht.

Vorbelastung

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm kann wie im vorliegenden Fall die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die zu beurteilende Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) unterschreitet bzw. die im Bebauungsplan festgelegten Immissionskontingente eingehalten werden.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden entsprechend den Forderungen des LfU sämtliche Geräuschemissionen der ORAFOL Europe GmbH des gesamten Standortes betrachtet.

○ *stationäre Geräuschquellen*

Als Zusatzbelastung der geplanten Halle 10 werden die nachfolgenden Schallquellen (entsprechend Tabelle 5-1 des schalltechnischen Gutachtens) zum Ansatz gebracht:

Bezeichnung Geräuschquelle		Quellentyp	Anzahl	Maximal zulässiger Schalleistungspegel in dB(A)
RTO	oben	Fläche	1	83,6
	lange Seite	Fläche		83,5
	kurze Seite	Fläche		78,1

RTO Kamin		Punkt	1	91,6
Reinraum RLT	oben	Fläche	8	63,1
	Seiten	Fläche		59,9
	Zuluft	Punkt		56,5
	Abluft	Punkt		56,1
Ex-Lüftung	oben	Fläche	3	55,3
	Seiten	Fläche		54,0
	Zuluft	Punkt		64,1
	Abluft	Punkt		60,9
Lüftung Büro + Umkleide	oben	Fläche	1	50,7
	Seiten	Fläche		50,4
	Zuluft	Punkt		56,1
	Abluft	Punkt		49,2
Laborlüftung	oben	Fläche	1	56,7
	Seiten	Fläche		55,3
	Zuluft	Punkt		60,9
	Abluft	Punkt		55,6
Tischkühler		Fläche	5	76,4

Die Schalleistungspegel der geplanten Anlagen wurden auf Basis von Gutachten vorangegangener immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sowie Messungen bestehender Anlagen angesetzt. Die Schallabstrahlung der geplanten Halle wird vom Gutachter als irrelevant eingeschätzt.

○ *anlagenbezogener Fahrzeugverkehr*

Der An- und Abfahrverkehr mittels Lkw wurde werktags (Montag bis Samstag) in der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) mit 150 Fahrten und einem längenbezogenen Schalleistungspegel $LW=63$ dB(A) zum Ansatz gebracht. Darüber hinaus wurden Einzelereignisse wie Rangieren und Türenschnellen sowie Be- und Entladungen modelliert.

Die Geräusche des Mitarbeiterparkplatzes wurden mit einem 3maligen vollständigen Wechsel von 150 Pkw innerhalb von 24 Stunden und 70 zusätzlichen Pkw werktags innerhalb der Tagzeit in den Morgen- und Nachmittagsstunden betrachtet.

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgte mit der Software SoundPLAN der Version 8.2 i.V.m. der DIN ISO 9613-2 A-bewertet und oktavbandabhängig. Die Schallquellen wurden als Punkt-, Flächen- und Linienschallquellen modelliert. Dabei wurden hinsichtlich der Dämpfung des Schalls auf dem Ausbreitungsweg unter Beachtung der Reflexion und des seitlichen Umwegs die Gebäudeabschirmung (Abar) und Bodendämpfung (Agr) als Dämpfungsterme angesetzt. Die meteorologische Korrektur (Cmet) wurde nicht berücksichtigt.

Für die untersuchten Immissionsorte wurde unter der Annahme maximaler Auslastung werktags die folgenden Beurteilungspegel der Zusatzbelastung in dB(A) mit einer Prognosesicherheit von ± 3 dB(A) entsprechend Tabelle 5 der DIN ISO 9613-2 prognostiziert und mit den zulässigen Immissionskontingenten und den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen.

Immissionsort		IRW	zulässiges Immissionskontingent [dB(A)]		Zusatzbelastung [dB(A)]	
Bezeichnung	ID		Tag/ Nacht	Tag	Nacht	L _{r,z} _Tag
Friedrichstaler Str. 45, 1.OG	IO 1	60/45	59,8	43,8	44,4	37,1
Gedenkstätte Sachsenhausen	IO 2	55/55	51,2	47,3	35,4	33,4
Walther-Rathenau-Str. 14	IO 3	55/40	53,1	36,0	38,1	36,0
Wilhelmstraße 70	IO 4	55/40	54,4	36,6	31,3	28,9
Wohnnutzung a.d. Lehnitzschleuse	IO 5	60/45	56,3	40,6	33,4	33,3
Friedrichsthaler Str. 27A	IO 6	60/45	55,9	40,3	38,6	37,4
Ehem. Lungenheilanstalt Grabowsee	IO 7	60/45	57,6	40,8	23,5	23,2
Friedrichstraße 20	IO 8	55/40	54,9	36,6	31,7	29,0

Die gutachterliche Prüfung ergab, dass das Spitzenpegelkriterium eingehalten wird.

Die Prüfung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (Nr. 7.4 TA Lärm) ergab, dass die erforderlichen Kriterien kumulativ nicht erfüllt sind.

Auswertung

Prüfung TA Lärm

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der betrachteten Immissionsorte werden durch die Zusatzbelastung am Tage an allen untersuchten Immissionsorten um mehr als 10 dB unterschritten. Die untersuchten Immissionsorte liegen am Tage nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

In der Nachtzeit leistet die Zusatzbelastung an allen Immissionsorten außer IO 3 einen irrelevanten Immissionsbeitrag im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

Am Immissionsort 3 leistet die Zusatzbelastung einen relevanten Immissionsbeitrag. Die Betrachtung der Vorbelastung an diesem Immissionsort ist dennoch entbehrlich, da in der Nachtzeit die ORAFOL Europe GmbH der einzige Emittent ist und die festgelegten Immissionskontingente eingehalten werden. Im Zuge der Kontigentierung im B-Planverfahren wird die Vorbelastung berücksichtigt.

Die Prüfung der Isophonenkarte des Anhang 5.9 des schalltechnischen Gutachtens ergab, dass der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) an den nächstgelegenen Büroräumen der umliegenden Gewerbebetriebe eingehalten wird.

Prüfung Planungsrecht

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ergab, dass die zulässigen Immissionskontingente an den untersuchten Immissionsorten eingehalten werden. Das beantragte Vorhaben ist planungsrechtlich aus schallschutztechnischer Sicht zulässig.

Fazit Lärm

Entsprechend den Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens stellen die gewählten Berechnungsansätze konservative Annahmen dar. Darüber hinaus stellen die Emissionskennwerte Mindestanforde-

rungen dar, welche als Vorgaben zu beachten sind, sodass die Einhaltung der im Gutachten gewählten maximalen Ansätze in der Nebenbestimmung 2.2 zu fassen ist, die in dieser Entscheidung mit aufzunehmen war.

○ **Luftschadstoffe**

Gemäß der Übergangsregelung in Nr. 8 TA Luft 2021 war das Verfahren nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende zu führen.

Schornsteinhöhe, Luftschadstoffemissionen und Gerüche

Die Ermittlung der Schornsteinhöhe für die geplante Nachverbrennungsanlage RTO 13 erfolgte im Rahmen der Luftschadstoffprognose (GfBU-Consult, 05.07.2021) und der Geruchsprognose (GfBU-Consult, 05.07.2021) gemäß Nr. 5.5. der TA Luft 2002. Die Vorgehensweise wurde nachvollziehbar beschrieben; methodische Mängel konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt ist die Schornsteinhöhenermittlung nachvollziehbar und deren Ergebnisse plausibel.

In die Ermittlung der Zusatzbelastung wurden ausschließlich die Quellen der neuen Anlage einbezogen.

Die vom Betrieb der Anlage zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen wurden mittels Ausbreitungssimulation prognostiziert. Die Ausbreitungsrechnung basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Der grundsätzlichen Vorgehensweise der vorliegenden Ausbreitungsrechnung konnte zugestimmt werden. Sie entspricht den Anforderungen der TA Luft. Die verwendeten Daten und Annahmen sind dargestellt und beschrieben, so dass die Nachvollziehbarkeit grundsätzlich gegeben ist.

Die vom Betrieb der Anlagen zu erwartenden Geruchsmissionen wurden mittels Ausbreitungssimulation prognostiziert. Die Ausbreitungsrechnung basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Der grundsätzlichen Vorgehensweise der vorliegenden Ausbreitungsrechnung konnte zugestimmt werden. Die verwendeten Daten und Annahmen sind dargestellt und beschrieben, so dass die Nachvollziehbarkeit grundsätzlich gegeben ist. Die Methodik und die Durchführung der Prognose entspricht den Vorgaben der TA Luft und der GIRL. Insgesamt ist die vorliegende Geruchsprognose nicht zu beanstanden. Die Ergebnisse können zur Bewertung herangezogen werden

Es zeigt sich, dass auf keiner Beurteilungsfläche eine Zusatzbelastung von mehr als 0,02 (relative Häufigkeit von Geruchsstunden) erreicht wird. Durch den Betrieb der Anlage wird folglich keine relevante Geruchsmission verursacht, so dass erhebliche Belästigungen durch Geruchsmissionen auszuschließen sind.

Stickstoffdeposition und Toluoleintrag

Für das FFH-Gebiet wurde die durch die geplante Anlage verursachte Stickstoffdeposition ermittelt. Dabei wurde lediglich die trockene Deposition berücksichtigt. Sie erreicht Werte bis $< 0,03 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und ist damit deutlich kleiner als das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Der Vorgehensweise zur Ermittlung kann zugestimmt werden. Die prognostizierten Werte können zur Beurteilung herangezogen werden.

Außerdem wurde die Stickstoffdeposition für die umliegenden Biotope ermittelt. Die Beiträge für die einzelnen Biotope sind vergleichsweise gering und liegen mit Werten bis $0,04 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ebenfalls deutlich unterhalb des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Die Ermittlung der Toluol-Konzentration im Gewässer erfolgte im Zusammenhang mit der Betrachtung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und ein temporäres Kleingewässer (Biotop 02131). Da es keine methodische Grundlage in Form einer Richtlinie für diese Ermittlung gibt, erfolgte die Abschätzung auf Basis grundlegender physikalischer Zusammenhänge. Aus Sicht des LfU ist die vorgestellte Methode nachvollziehbar und plausibel, so dass die ermittelten Werte für die weitere Prüfung verwendet werden können.

Die Berechnung der Stoffeinträge (Stickstoffdeposition) erfolgte mittels Austal2000N. Bei Austal2000N handelt es sich um eine Version die eine erweiterte Depositionsberechnung erlaubt. Dieser Vorgehensweise kann grundsätzlich zugestimmt werden, sie führt bei der Depositionsermittlung zu konservativen Ergebnissen im Vergleich mit Austal2000.

Fazit Luftschadstoffe:

Zur Begrenzung des Ausstoßes der Luftschadstoffe und der Gewährleistung des § 5 BImSchG sowie der dem Antrag beigelegten Luftschadstoffprognose der GfBU Consult vom 05.07.2021 waren die Nebenbestimmungen 2.6 bis 2.33 unter Berücksichtigung auf die TA Luft 2002, der 31. BImSchV (2024), der 44. BImSchV und dem § 52 BImSchG in die Entscheidung mit aufzunehmen.

o **Störfallrecht - 12. BImSchV**

Wird eine neue Anlage, in der störfallrelevante Stoffe und Abfälle zum Einsatz gelangen, innerhalb eines bestehenden Betriebsbereiches errichtet und betrieben, hat die zuständige Störfallbehörde, hier das LfU Referat T21, zu prüfen, inwiefern sich durch den Betrieb der neuen Anlage der bereits bestehende als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestufte Anlagenstandort der Orafol Europe GmbH ändert. Die fachlichen Prüfungen der Antragsunterlagen durch das LfU, Referat T 21 führten, aufgrund sich widersprechender Informationen innerhalb der Antragsunterlagen, zu mehrmaligen Nachforderungen an die Antragstellerin und damit einhergehend zu mehrfachen Überarbeitungen der Antragsunterlagen.

Die Prüfung des nunmehr am 12.03.2024 übergebene Sicherheitskonzept mit Stand vom 07.03.2024 hat ergeben, dass mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Betrieb in der beantragten Halle 10 der bestehende untere Betriebsbereich räumlich um die Flurstücke 6/22 und 6/23 erweitert wird.

Die Art und Menge der im Betriebsbereich maximal möglichen, vorhandenen Stoffe nach § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV wird wie folgt im Vergleich zur Verzichtserklärung vom 30.05.2023 / 09.06.2023 geändert:

Nr. Anhang I der 12. BImSchV	Gefahrenkategorie / Name nach Anhang I der 12. BImSchV	vorhandene Stoffmengen gemäß Verzichtserklärung Stand: 30.05.2023/ 09.06.2023	Stoffmengen unter Berücksichtigung Halle 10, LfU Reg. Nr. 023.00.00/21
1.1.2	H2 Akut toxisch, - Kategorie 2 (alle Expositionswege) und Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg):	1.950 kg	1.950 kg

1.2.3.1	P3a Aerosole der Kategorie 1 oder 2, die entzündbaren Gase der Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten	0 kg	25 kg
1.2.3.2	P3b Aerosole der Kategorie 1 oder 2, die weder entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 noch entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten	0 kg	25 kg
1.2.5.3	P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	1.694.555 kg	1.861.155 kg
1.2.6.2	P6b Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F, oder organische Peroxide, Typ C, D, E oder F	200 kg	200 kg
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	25.400 kg	25.400 kg
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	390.160 kg	390.160 kg
2.1	Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas	700 kg	714 kg
2.3.3	Gasöle (einschließlich Dieselmotorenstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	0 kg	1.660 kg

In der oben angeführten Tabelle sind einige Mengenänderungen zu verzeichnen, damit führt das beantragte Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Beschichtungsanlagen [REDACTED] in/und der Halle 10“ zu einer störfallrelevanten Änderung des bereits bestehenden Betriebsbereiches der unteren Klasse.

Die Ermittlung der störfallrelevanten Stoffe und Stoffmengen nach Anhang I der 12. BImSchV unter Nutzung der allgemeingültig anzuwendenden Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (Arnsberger Tabelle) führte zu dem Ergebnis, dass der Betriebsbereich nach Umsetzung des beantragten Vorhabens weiterhin der unteren Klasse zuzuordnen ist, denn für Gefahrenkategorie-Gruppe E wird der Mengenquotient = 1 für Spalte 4 überschritten nicht jedoch der Mengenquotient = 1 für Spalte 5.

Der Mengenquotient für Gefahrenkategorie-Gruppe H und Gefahrenkategorie-Gruppe P erreicht weder für Spalte 4 noch für Spalte 5 die Mengenquotienten = 1.

Eine Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs wird folglich durch das beantragte Vorhaben nicht bewirkt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Die Verhinderung von Störfällen sowie notwendige vorbeugende Maßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen sind Betreiberpflichten nach § 3 der Störfallverordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1 12. BImSchV) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die

Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3 12. BImSchV) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4 12. BImSchV).

Die fachlichen Prüfungen der Antragsunterlagen durch das LfU, Referat T 21 führten, aufgrund sich widersprechender Informationen innerhalb der Antragsunterlagen, zu mehrmaligen Nachforderungen an die Antragstellerin und damit einhergehend zu mehrfachen Überarbeitungen der Antragsunterlagen.

Im Ergebnis der Prüfung des am 12.03.2023 mit Stand vom 07.03.2024 eingereichten Gutachtens der GfBU Consult ist festzustellen, dass dieses plausibel ist (s.a. Planungsrecht) und die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage 4007 ergebenden Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen (NB) 2.34 – 2.47 erfüllt werden können. Damit kann das Vorhaben aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, hier: Anlagensicherheit, als genehmigungsfähig bewertet werden.

Die Nebenbestimmungen 2.34 bis 2.47 und die Hinweise 11 bis 22 zum Störfallrecht sind angemessen. Sie dienen der Richtigstellung des Sicherheitskonzeptes mit Stand vom 07.03.2024, der Kontrolle der Einhaltung und Absicherung des Gefahrenbereiches. Daher waren die Nebenbestimmungen und Hinweise in die Entscheidung mit aufzunehmen.

Gemäß „Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der ORAFOL Europe GmbH am Standort Oranienburg“, der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH mit Stand: 07.03.2024, wird:

- hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen bei Menschen im Brandfall, bezogen auf den Grenzwert der Wärmestrahlung von 1,6 kW/m² ein Sicherheitsabstand von 66,8 m
- und hinsichtlich für das Schadensszenario der Stofffreisetzung mit Bezug auf den ERPG 2-Grenzwert für Toluol von 300 ppm ein Sicherheitsabstand von 77,4 ermittelt.
- Eine Explosion ist auf Grund der geringen Freisetzungsmengen nicht zu erwarten.

Aus den betrachteten Szenarien wurde vom Verfasser des Abstandsgutachtens der maximal berechnete anzusetzende Sicherheitsabstand mit 78 m festgelegt.

Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 78 m zum nächstgelegenen Schutzobjekt im Süden des Gesamtanlagengeländes der ORAFOL Europe GmbH, die „Caritas-Werkstatt“, ist nur einzuhalten, indem die Betreiberin Transportgeschehen gefährlicher Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV auf der Anlagenstraße südlich der Halle 12 ausschließt, was bereits seit dem Genehmigungsverfahren 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 vom 15.11.2019 zu gewährleisten ist.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß NB 2.40 erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. Die Details der erforderlichen sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG werden mit den NB 2.40 bis 2.42 geregelt, und durch Hinweis 16 untersetzt.

Die Nebenbestimmung 2.46 dient dazu festzustellen, ob das vorhandene Notstromaggregat ausreichend dimensioniert ist und alle sicherheitstechnisch relevanten Stromverbraucher hinsichtlich ihres Stromverbrauches entsprechend abgesichert sind.

○ **Abfall**

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Soweit bei der Errichtung und dem Betrieb in der Produktionshalle überhaupt Abfälle entstehen, sind diese ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Damit sind die beim Betrieb anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zu zuführen. Es waren die Nebenbestimmungen 10.1 und 10.2 in die Entscheidung aufzunehmen.

Zu den entsorgungspflichtigen Abfällen zählen auch die beim Eingriff in den Boden festgestellten schädliche Verunreinigen (Altlast).

○ **Energieeinsparung / Energieeffizienz**

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird, war in dieser Entscheidung nicht als relevant zu betrachten.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

○ **Ausgangszustandsbericht zu Boden- und Grundwasserreinhaltung und Überwachung**

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV ist der Boden und das Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen, wenn die Verwendung, Erzeugung und Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Die Genehmigungsaufgaben nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV konkretisieren die betreibereigenen Überwachungspflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 des BImSchG. Die Regelungen zur wiederkehrenden Überwachung stellen somit zusätzliche Anforderungen an die Selbstüberwachungspflichten der Betreiber von Anlagen nach der IE-Richtlinie dar und sind vorsorgeorientiert. Auch wenn § 12 Abs. 1 S. 1 des BImSchG als Rechtsgrundlage für die vorliegenden Nebenbestimmungen ein Ermessen der Genehmigungsbehörde vorsieht, ist im Hinblick auf die Anforderungen der IE-Richtlinie an die Überwachung von Anlagen im Anwendungsbereich der IE-Richtlinie bei europarechtskonformer Auslegung davon auszugehen, dass Nebenbestimmungen mit den Inhalten des § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV grundsätzlich zwingend in die Genehmigung aufzunehmen sind. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die Überwachung hier auch verhältnismäßig sind. Die Zielsetzung der wiederkehrenden medienbezogenen Überwachung besteht darin, festzustellen, inwieweit durch den Anlagenbetrieb eine (nachteilige) Veränderung des Zustands von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe eingetreten ist. Nach § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV ist die Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe mindestens alle 5 Jahren im Grundwasser und mindestens 10 Jahre im Boden, es sei denn, dass aufgrund einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos diese Zeiträume verlängert werden können.

Die Anforderungen an die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe bestehen unabhängig vom Erfordernis der Erstellung eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG. Maßgebend für die Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV ist allein das Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen und nicht das Erfordernis auf Feststellung deren Ausgangszustand. Auch beim Vorliegen von Anlagen mit Sicherheitseinrichtungen, die den Anforderungen der AwSV entsprechen und zusätzlichen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch den Umgang mit Stoffen verhindern sollen, ist eine wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe geboten. Hierfür sind die durchzuführenden Bodenuntersuchungen (alternativ Anlageninspektionen) und Grundwasseruntersuchungen als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig anzusehen.

Die Anlage zur Herstellung selbstklebender Produkte (IED-Anlage 4007) in der Produktionshalle 10 der ORAFOL Europe GmbH am Standort 16515 Oranienburg ist eine Anlage nach der IE-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet werden sollen, die im Rahmen der Feststellung des Ausgangszustands ermittelt wurden (siehe AZB vom 17.11.2023, Rev. 1 vom 02.01.2024). Gemäß Punkt 4 des Erlasses (Teil B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) vom 06.04.2017 wurde zur Festlegung der Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die Überwachung ein Überwachungskonzept mit Datum vom 05.03.2024 vorgelegt. In diesen durch das LfU, W 15 bestätigten Überwachungskonzept werden für die relevanten gefährlichen Stoffe die Maßnahmen zu deren Überwachung dargestellt.

Zur Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe im Boden erfolgen bei den Anlagen, in denen mit den überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird (siehe Tabelle 1), alternativ zu wiederkehrenden Bodenuntersuchungen, durch einem anerkannten Sachverständigen nach AwSV alle 15 Jahre wiederkehrende Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich der Möglichkeit von Austritten durch diese Stoffe. Wiederkehrende Untersuchungen durch direkte Messungen der Konzentrationen der relevanten gefährlichen Stoffe im Boden kommen hier nicht in Betracht, da dies zu einer Zerstörung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen dieser Anlagen hinsichtlich des Schutzes vor Stoffeinträgen führen würde. Die Prüfungen des Zustands und der Funktionalität der Sicherheitseinrichtungen sind auch bei der Sprinkleranlage (Schaumzudosierung) und dem Kühlmittelkreislauf durchzuführen, auch wenn diese nach der Gefährdungsstufe A gemäß § 39 der AwSV nicht überwachungspflichtig i. S. d. § 46 Abs. 3 der AwSV sind.

Im Ergebnis der durchgeführten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (siehe Überwachungsbericht vom 05.03.2024), d. h. der Beurteilung der mit relevanten gefährlichen Stoffen umgehenden Anlagen im Hinblick auf deren Schutzniveau, wurde der Zeitraum der wiederkehrenden Anlagenprüfungen, abweichend von den gesetzlichen Mindestüberwachungsfristen von 10 Jahren für Boden gemäß § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV, auf 15 Jahre verlängert. Hintergrund sind die standortbezogenen, anlagenbezogenen, risikobezogenen und betreiberbezogenen Kriterien, die für ein geringes Risikopotential der Anlage sprechen und ein längeres Überwachungsintervall begründen.

Das Grundwasser kann dagegen alle 5 Jahre, ohne Zerstörung von Sicherheitseinrichtungen, direkt in den Grundwassermessstellen im Grundwasseranstrom, im Grundwasserseitenstrom und im Grundwasserabstrom der Anlagen, in denen mit den überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, beprobt und zum Nachweis der in der Tabelle 1 genannten relevanten gefährlichen Stoffe

auf die in der Tabelle 2 angegebenen Analysenparameter gemessen werden. Aufgrund der geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung am Standort ist dies erforderlich, um Veränderungen der Stoffkonzentrationen im Grundwasser festzustellen.

Auf Grundlage des Überwachungskonzepts vom 05.03.2024 wurden für die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers die o. g. Nebenbestimmungen Nr. 9.1 bis 9.8 festgelegt.

o **Betriebseinstellung**

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Sicherstellung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorge bei Betriebseinstellung sind die im Kap. 8.1 angeführten Maßnahmen geprüft worden, in dieser Entscheidung waren keine Nebenbestimmungen mit aufzunehmen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Arbeitsschutz

o **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten mit mehr als 10.000 Litern Gesamtlagermenge**

Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV ist gemäß § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG mit zu konzentrieren.

Die Antragstellerin beantragte mit dem Schreiben vom 23.04.2021 eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten mit mehr als 10.000 Litern Gesamtlagermenge am Standort der ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1, in 16515 Oranienburg

Unter Einbeziehung des Prüfberichtes der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 30.06.2021 (Bericht Nr.: NO-I.01/2021042801) ergab die Prüfung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV unter Beachtung der Nebenbestimmungen NB 5.1 bis 5.16 und der Hinweise 35 bis 45 erfüllt werden.

Die Prüfung des Antrages hat insgesamt ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise gegeben sind.

o **Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen. Die Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik werden in den Nebenbestimmungen 5.17 bis 5.26 und in den Hinweisen 34 bis 44 wiedergegeben und waren daher in die Entscheidung mitaufzunehmen.

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören weiter das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Naturschutz sowie der Denkmalschutz.

Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Plangebiet des B-Plans 107 „Gewerbegebiet Nord“, welcher innerhalb des Genehmigungsverfahrens des beantragten Vorhabens gemäß Pkt. V.1 aktualisiert werden musste. Letztendlich hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung i. V. m. § 214 Absatz 4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit Umweltbericht) wurde gebilligt. Der Bebauungsplan, in der Fassung von 05/2022, ist mit Bekanntmachung vom 29.10.2022 in Kraft getreten (Amtsblatt für die Stadt Oranienburg, 31. Jahrgang, Nr. 7). Somit wurde nach dem ersten Teiländerungsverfahren im beschleunigten Verfahren ein Teiländerungsverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt. Das Verfahren mit Umweltprüfung eröffnet die planerisch gewollte Nutzungserweiterung auf UVP-pflichtige Vorhaben und auf die Möglichkeit der Zulassung von Betrieben nach der Störfallverordnung.

○ **Störfallrecht im Planungsrecht**

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG („andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage oder deren Änderung zu prüfen. Sofern das Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan ausreichend „abgearbeitet“ worden ist, richtet sich die Zulassung der Anlage oder deren Änderung bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands nach den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ist dies nicht der Fall oder befindet man sich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), so hat die Zulassungsbehörde in Anwendung des Gebots der Rücksichtnahme zu prüfen, ob im konkreten Fall gleichwohl die beantragte Genehmigung erteilt werden kann.

Für den Betriebsbereich der ORAFOL Europe GmbH am Standort in 16515 Oranienburg, Orafolstraße 1 wurde im Rahmen der Antragstellung ein Gutachten der GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach § 3 Abs. 5c BImSchG am 12.03.2024 eingereicht, mit letzten Stand vom 07.03.2024. Das Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand war zwingend im Genehmigungsverfahren zu prüfen, da dies nicht Bestandteil der Prüfungen im B-Plan Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ und 1. Änderung i. V. m. § 214 Absatz 4 BauGB der Stadt Oranienburg (Bekanntmachung vom 29.10.2022) war.

Der anhand dieses Gutachtens ermittelte angemessene Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG beträgt 78 m.

Das Abstandsgutachten, welches als Anlage 06 dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen beigefügt ist, wurde durch das LfU, Referat T 25 und das Referat T21 sowie das MLUK geprüft. Das LfU ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ermittlung unter zutreffender Anwendung des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) erfolgt ist, und die Methodik und die Ergebnisse plausibel sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand des LfU wird der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zum nächsten Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ausgehend vom festgelegten Gefahrenbereich, der für das Vorhandensein und den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gemischen nach § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV von der Betreiberin festgelegt wurde, eingehalten. Der ermittelte Sicherheitsabstand wird damit durch das beantragte Vorhaben nicht erstmalig und auch nicht weiter unterschritten. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung für betroffene benachbarte Schutzobjekte wird nicht ausgelöst.

Damit richtet sich aus störfallrechtlicher Sicht die planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach § 30 Absatz 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

○ **Erschließung**

Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Anlagenzufahrt zur Erschließung und Anbindung für Halle 10 für die Rohstoffanlieferung besteht nicht, da bereits mehrere Torzu- und -ausfahrten zum bestehenden Gesamtgelände gegeben sind. Ein eventueller Ausbau der Baustellenzufahrt ist nicht Bestandteil dieser Entscheidung und ist mit der Stadt Oranienburg zu klären. Daher waren die Nebenbestimmung 3.5 und der Hinweis 34 in dieser Entscheidung aufzunehmen.

Die Zufahrt für die Rohstofflieferung ist über die bestehende Wache 2 des Betriebsgeländes gesichert.

Die Mediierschließung ist durch den Anschluss an die bestehende Stromversorgung des gesamten Betriebsgeländes und den Entscheidungen zum Bau- und Brandschutz sowie dem Wasserrecht zur Erweiterung des betrieblichen Abwassernetzes dieser Entscheidung und der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung nichtverunreinigtes Regenwasser gesichert.

○ **Befreiung von den Festsetzungen eines B-Plans gem. § 31 BauGB**

Die Halle 10 mit seinen technischen Anlagen (Schornsteine und haustechnischen Raumluftanlagen) überschreitet die im B-Plan festgesetzten Oberkanten von 51,1 m über NHN. Daher hat die ORAFOL Europe GmbH mit Schreiben vom 30.06.2021 einen Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) von dieser Festsetzung eingereicht und begründet.

Die zulässige Firsthöhe von 51,1 m über NHN wird durch die Schornsteine der haustechnischen Raumluftanlagen mit 17 m bzw. 55,4 m über NHN sowie der Nachverbrennungsanlage RTO 13 mit 24 m bzw. 61,4 m über NHN überschritten. Die Höhe dient der Gewährleistung der immissionsschutzrechtlich notwendigen Ableitbedingungen. Auf dem Betriebsgelände sind ähnlich hohe technische Einrichtungen bereits vorhanden.

Die Errichtung der Halle 10 mit der Anlage 4007 ist gemäß § 30 Absatz 1 i. V. m. § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Abweichen von der festgesetzten maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen werden erfüllt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Absatz 2 BauGB nur abgewichen werden, wenn

(a) - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im vorliegenden Fall würde ein Abweichen von der Festsetzung zur maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen in dem eingeschränkten Industriegebiet Gle 4 den planerischen Willen nur unwesentlich

tangieren. Bei den geplanten Schornsteinen mit 17 m Höhe und der Nachverbrennungsanlage RTO 13 mit 24 m Höhe handelt es sich um sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind. Die jeweils geplanten Höhen dienen der Gewährleistung der immissionsschutzrechtlich notwendigen Ableitbedingungen (vgl. Antragsdokument Punkt 4.1.). Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Von den Festsetzungen kann gemäß § 31 Absatz 2 BauGB nur abgewichen werden, wenn
(b) - die speziellen Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Absatz 2 Nrn. 1, 2 oder 3 BauGB gegeben sind.

Gründe des Allgemeinwohls sind vorliegend nicht ersichtlich, ebenso wenig eine offenbar nicht beabsichtigte Härte. Städtebaulich ist ein Abweichen von der Festsetzung zur maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen in dem eingeschränkten Industriegebiet Gle 4 vertretbar, da im Bebauungsplan eine der Befreiung entsprechende modifizierte Festsetzung zur Höhe der technischen Nebenanlagen getroffen werden könnte, ohne zugleich eine Änderung der planerischen Grundkonzeption vornehmen zu müssen.

Von den Festsetzungen kann gemäß § 31 Absatz 2 BauGB nur abgewichen werden, wenn
(c) - die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diese geforderte „Würdigung nachbarlicher Interessen“ richtet sich ausschließlich nach den Maßstäben des Gebots der Rücksichtnahme. Im vorliegenden Fall ist eine Verletzung dieses Gebots offensichtlich zu verneinen.

Fazit

Die Errichtung der Halle 10 als Anlage 4007 ist gemäß § 30 Absatz 1 i. V. m. § 31 Absatz 2 (BauGB) zulässig.

Die Stadt Oranienburg erteilte das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den beantragten Abweichungen. Zur Herstellung der Baustellenzufahrt und Schließung dieser bzw. der Errichtung einer weiteren Zufahrt zum Gesamtanlagengelände der ORAFOL Europe GmbH wurden die Nebenbestimmungen 3.4 und 3.5 aufgenommen. Diese Nebenbestimmungen gelten dem Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen sowie dem Schutz der vorhandenen Medien im Erdreich.

Bau und vorbeugender Brandschutz

○ **Allgemein**

Zur Sicherstellung der Belange des Bauordnungsrechts und des vorbeugenden Brandschutzes waren die Nebenbestimmungen unter 3.1 bis 3.3 i.V.m den Hinweisen 23 bis 33 in diese Entscheidung mit aufzunehmen.

○ **Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze, aufgrund der Art und der Nutzung der baulichen Anlage**

Die Stadt Oranienburg hat gemäß § 87 Absatz 4 Nr. 1 BbgBO eine örtliche Bauvorschrift erlassen (Stellplatzsatzung), die die Anzahl der notwendigen Stellplätze regelt. Mit Schreiben vom 30.06.2021, korrigiert mit Schreiben vom 25.04.2024 hat der Bauherr eine Abweichung von der Stellplatzsatzung beantragt. Die Stadt Oranienburg stimmt der begehrten Abweichung zu.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Oranienburg kann die Anzahl notwendiger Stellplätze verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen dieses zulassen.

Der Antragsteller hat in seiner Begründung zur Reduzierung der Stellplätze für die Halle 10 dargelegt, dass aufgrund der bestehenden Produktionsbedingungen die erforderlichen Stellplätze gemäß Anlage 1 der Stellplatzsatzung nicht benötigt werden. Die Halle 10 wird mit geringfügigen zusätzlichen Personal in einem 4-Schicht-System betrieben. Für die beantragte Halle 10 werden 20 Stellplätze über eine Baulast auf dem Flurstück 423 gesichert.

Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und hat keine Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr und den Ziel- und Quellverkehr im öffentlichen Raum.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung von 20 notwendigen Stellplätzen auf dem Flurstück 423 zum antragsgegenständlichen Vorhaben erfolgte am 17.08.2021 durch Eintrag in das Baulastenverzeichnis unter dem Az 04795/2021/fi.

Wasserrecht

Zur Sicherung des Wasserrechts einschließlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen waren in dieser Entscheidung die Nebenbestimmungen unter 6. sowie die Hinweise 46 – 55 aufzunehmen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerkes Oranienburg-Sachsenhausen. Zum Schutz dieses Trinkwasserschutzgebietes war die NB 6.1 in diese Entscheidung mit aufzunehmen.

o Entwässerungsanlagen nach § 71 Brandenburgisches Wassergesetz (BbqWG)

Im Rahmen der Errichtung der Halle 10 ist es notwendig Entwässerungsanlagen für nicht verunreinigtes Regenwasser und Schmutzwasser neu zu errichten. Die Orafol Europe GmbH ist Ihrer Anzeigepflicht für den Neubau von Niederschlagswasseranlagen der Dach- und Flächenentwässerungen und für den Neubau von Schmutzwasseranlagen gegenüber der unteren Wasserbehörde nachgekommen. Damit hat der Antragsteller seine Pflicht nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 71 Abs. 1 Brandenburgischen Wassergesetzes (BbqWG) in der heute gültigen Fassung erfüllt.

Auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel die wasserrechtlichen Stellungnahmen Reg.-Nr.: KaSt-Or-592/2021 (Schmutzwasser bestehend aus Sanitärabwasser und Abschlamwasser der Dampfkesselanlage) und KaRSt-Or-593/2023 (nicht verunreinigtes Regenwasser) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG erlassen. Diese waren daher in die Entscheidung mit aufzunehmen. Die für die Stellungnahme zu berücksichtigten Unterlagen sind im Kapitel 10 der Genehmigungsunterlagen enthalten.

Örtliche Lage der Schmutzwasseranlagen Halle 10 Reg.-Nr. KaSt-Or-592/2021:

Oranienburg, Orafolstraße 1

Gemarkung: Oranienburg

Flur:1

Flurstücke: 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 131

Lagekoordinaten: E: ca. 3 82 400 bis E: ca. 3 83 310

N: ca. 58 48 585 bis N: ca. 58 49 045

(UTM-Koordinaten nach ETRS 89 mit EPSG25833)

Örtliche Lage der Niederschlagswasseranlagen Halle 10: Nr. KaRSt-Or-593/2021
Oranienburg, Orafolstraße 1
Gemarkung: Oranienburg
Flur: 1
Flurstücke: 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 131
Lagekoordinaten: E: ca. 3 824 00 bis E: ca. 3 833 10
N: ca. 58 485 85 bis N: ca. 58 490 45
(UTM-Koordinaten nach ETRS 89 mit EPSG25833)

Nebenbestimmungen zu den waren nicht in dieser Entscheidung zu den aufzunehmen, aber die Hinweise 46 und 53 sind zu beachten.

○ **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Gemäß § 63 Absatz 3 WHG entfällt für Anlagen die Eignungsfeststellung, für denen eine Baugenehmigung erteilt wird und die Baugenehmigung die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt.

Den Antragsunterlagen liegt das Gutachten zur Erlangung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung vom 26.06.2021 des Professor Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr bei, bestellter Sachverständiger nach § 53 AwSV der Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SwS), in dem für die betrachteten Räume bestätigt wird, dass durch die Einhaltung der baulichen Maßnahmen zur Erlangung der Dichtheit der LAU-Anlagen gem. des § 18 Abs. 2 AwSV gewährleistet werden kann.

Die Geeignetheit der Auslaufsperr wurde bereits ausführlich im Zusammenhang mit der Beurteilung der Halle 12 der Firma ORAFOL Europe GmbH (GB Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11) „Gutachten zur Erlangung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Pigmentpastenherstellung incl. Tanklager“ durch Prof. Dr.-Ing. H.-P. Lühr vom 10.01.2019“ erörtert und in der „gutachterlichen Stellungnahme Gutachterliche Stellungnahme für die Verwendbarkeit der Auslaufsperr „Blobel“ BL/BED-PM und BL/BDD-PM von Prof. Dr.-Ing. H.-P. Lühr vom 23.12.2019“ bewertet.

Mit Vorlage der unter der NB 6.2 angeführten Nachweise werden die Ziele des Gewässerschutzes i.v.m. den Hinweisen 54 und 55 bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Absatz 1 WHG insgesamt erfüllt, so dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die AwSV-Anlagen der Halle 10 werden bei der UWB des Landkreises Oberhavel unter der Registrier-Nummer T-OR-600/2021 geführt:

Die örtliche Lage Halle 10 befindet sich in:

Oranienburg, Orafolstraße 1
Gemarkung: Oranienburg
Flur: 1
Flurstücke: 6/18, 137
Lagekoordinaten: E: ca. 3 82 500bis E: ca. 3 82 636

N: ca. 58 48 779bis N: ca. 58 48 854
 (UTM-Koordinaten nach ETRS 89 mit EPSG25833)

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen T-OR-600/2021 ist bei der UWB mit folgenden Daten registriert:

Raumbezeichnung / Anlage	Beschreibung	maximales Lagervolumen	Gefährdungsstufe
H10.EO.13 ○ Ansatzraum 01	Lageranlage zur Lagerung von Zwischenprodukten für Produktionsprozess aus den [REDACTED] Maßgebend WGK 2, 5Pc	10 m ³	B
H10.EO.36 ○ Tanklager / 100m ²	Lageranlage mit 4 einwandige Behälter für [REDACTED] Maßgebend WGK 2, 5Pc	4 x 25 m ³	C
Außenbereich mit überdachter Abfüllfläche und oberirdische Rohrleitungen	Betankung der Lagerbehälter im Tanklager H10.EO.36 über oberirdische Rohrleitungen. Das gesamte Rückhaltevolumen je Fahrzeugtragwanne beträgt 1,5 m ³ . Maßgebend WGK 2		C
H10.EO.33 ○ Halbfabrikation 01 (300 m ²)	Lageranlage zur Lagerung von Zwischenprodukten für Produktionsprozess in Gebinden mit [REDACTED] [REDACTED] schen von Rezepturen aus den Stoffen des Tanklagers Maßgebend WGK 2, 5Pc	20 m ³	C
H10.EO.32 ○ Halbfabrikation 02 (206 m ²)	Lageranlage zur Lagerung von Zwischenprodukten für Produktionsprozess in Gebinden mit [REDACTED] [REDACTED] schen von Rezepturen aus den Stoffen des Tanklagers Maßgebend WGK 2, 5Pc	20 m ³	C
Befüllplätze	Befüllplatz / Wanne am Auftragswerk mit		

	und Verarbeitung von Stoffe der WGK 2		A
Lager für Dieselkraftstoff für die Sprinkleranlage	Lagerung von Dieselkraftstoff (WGK 2) in einem NEA-Tank (Netzersatzanlage)	1,5 m ³	B
RTO 13	Lagerung von Thermalöl (WGK 1)	30 m ³	A

○ **Indirekteinleitergenehmigung IG31-Or-177/2012 (Einleitgenehmigung von Industrieabwasser in das öffentliche Abwassernetz)**

Durch den Betrieb von Dampfkesseln in einigen Hallen der ORAFOL Europe GmbH, fällt Abschlamwasser an, welches als Schmutzwasser bzw. Industrieabwasser über eine neu geschaffene Abwasserleitung der Reg. Nr. KaSt-Or-592/2021 der UWB des Landkreises in das öffentliche Abwassersystem des Entwässerungsbetrieb Oranienburg zur Entsorgung eingeleitet wird. Gemäß § 3 der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg darf dieses Abwasser nur mit Genehmigung in Abwasserbehandlungsanlagen eingebracht werden.

Auf Grundlage Antrages zur Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlage in der neu zu errichtenden Halle 10 wird zur bestehenden Indirekteinleitergenehmigung IG31-Or-177/2012 vom 05.04.2012, 1. Nachtrag vom 15.02.2016, 2. Nachtrag vom 31.08.2018, mit dieser Entscheidung der 3. Nachtrag zur Einleitung von Industrieabwasser ins öffentliche Abwassernetz erlassen.

Die Indirekteinleitergenehmigung IG31-Or-177/2012 enthält nunmehr folgenden Umfang der Indirekteinleitung

- $Q_{\max} = 1,37 \text{ m}^3/\text{d}, 500 \text{ m}^3/\text{a}$ (Dampfkessel Halle 1 Nord)
- $Q_{\max} = 1,10 \text{ m}^3/\text{d}, 400 \text{ m}^3/\text{a}$ (Dampfkessel Halle 2 Nord)
- $Q_{\max} = 1,10 \text{ m}^3/\text{d}, 400 \text{ m}^3/\text{a}$ (Dampfkessel Halle 1 Süd)
- $Q_{\max} = 1,10 \text{ m}^3/\text{d}, 400 \text{ m}^3/\text{a}$ (Dampfkessel Halle 2 Süd)
- $Q_{\max} = 0,65 \text{ m}^3/\text{d}, 200 \text{ m}^3/\text{a}$ (Dampfkessel Halle 7)
- $Q_{\max} = 2,63 \text{ m}^3/\text{d}, 1.000 \text{ m}^3/\text{a}$ (Dampfkessel Halle 11)
- $Q_{\max} = 2,63 \text{ m}^3/\text{d}, 1.000 \text{ m}^3/\text{a}$ (Dampfkessel Halle 10)**

Die zulässige maximale Gesamtmenge beträgt 10,57 m³/d, 3.900 m³/a.

Alle anderen Punkte der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung bleiben unberührt.

○ **Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwassernutzung (Versickerung bzw. Beseitigung von nicht verunreinigtem Regenwasser)**

Nichtverunreinigtes Regenwasser der Dach- und befestigten Außenflächen und der Rohstoffannahme wird erfasst und mittels des neu geschaffenen Leitungssystems der Reg.Nr. KaRSt-Or-593/2021) der UWB des Landkreises in das Grundwasser über das Versickerungsbecken S02 NEU, Mulde M04 NEU und Mulde M08 NEU eingeleitet. Das Regenwasser der überdachten Rohstoffannahme (Tankwannen) und das Regenwasser aus der Wanne der RTO 13 wird zudem zur Reinigung über Koaleszenzabscheider (ACTRON NS 20/ BENE und ACTRON NS 6/ BENE) der Versickerung zugeführt.

Für die Niederschlagswasserentsorgung der Halle 10 und der Annahme Tanklager (überdachte Rohstoffannahme im Außenbereich) sowie der Auffangwanne RTO 13 wurde der 9. Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis, Reg.-Nr.: AbR-1-Or-443/2003 vom 13.05.2024 erlassen.

Denkmalschutz

○ **Denkmalrechtliche Erlaubnis zum Eingriff in das Bodendenkmal Nr. 70035**

Die Antragstellerin stellte einen Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis, da die Errichtung der Halle 10, sich im Bereich des Bodendenkmals Nr. 70035, ehemaliges Konzentrationslager (KZ) Sachsenhausen befindet. Mit der Errichtung der Halle 10 sind Eingriffe in den Boden verbunden.

Die Maßnahme ist nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 BbgDSchG erlaubnispflichtig. Es liegt hier ein Gegenstand des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Absatz 1 und 2 Nummer 4 BbgDSchG definiert wird, denn es ist davon auszugehen, dass sich im Bereich des Bodendenkmals bis heute noch Spuren der ehemaligen Besiedlung im Untergrund erhalten haben. Die geplanten Bodeneingriffe stellen eine Veränderung bzw. Teilerstörung des genannten Bodendenkmals dar.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 BbgDSchG zu erteilen, denn die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehenden privaten Interessen überwiegen.

Überwiegende Gründe des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen, denn durch die Nebenbestimmungen werden der Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals im Rahmen der Dokumentationspflicht laut § 7 Absatz 3 BbgDSchG sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen unter 4. sind verhältnismäßig und führen nicht zu einer unzumutbaren Belastung.

Da die im Zusammenhang mit dem oben genannten Bauvorhaben erforderlichen Erdingriffe in Wechselwirkung mit dem zu erwartenden bzw. bekannten Bodendenkmalpotenzial auch im Hinblick auf bereits erfolgte Ausgrabungen vergleichsweise gering ausfallen werden, kann in diesem Falle von einer archäologischen Begleitung der Maßnahme zunächst und nach derzeitigem Kenntnisstand abgesehen werden.

Bodenschutz

Bei einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sind der Grundstückseigentümer, der Pächter, der Verursacher und unter Umständen der frühere Eigentümer zur Sanierung verpflichtet, so dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Die unter I. angeführten Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als sanierter Altstandort unter Alkat-Nr. 0336650524 registriert. Restkontaminationen im Boden können nicht ausgeschlossen werden. Bei einer konzentrierten Versickerung wie z.B. bei der Muldenversickerung, können Schadstoffe im Boden mobilisiert und ins Grundwasser verlagert werden. In Abhängigkeit der Analyseergebnisse ist über das weitere Vorgehen bei der Muldengestaltung zu entscheiden. Bei Überschreitung der Vorsorgewerte für Böden gemäß dem Bund-Bodenschutzgesetz und seiner Verordnung kann ein Bodenaustausch oder eine Verlegung des Muldenstandorts in Betracht gezogen werden. Zum Baugeschehen waren die Nebenbestimmungen unter 7. Und die Hinweise 58 bis 61 in die Entscheidung aufzunehmen.

Naturschutz

○ **Eingriffsregelung**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung i. V. m. § 214 Absatz 4 BauGB der Stadt Oranienburg (Bekanntmachung vom 29.10.2022. Nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist auf Vorhaben nach § 30 BauGB die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 -17 BNatSchG nicht anzuwenden, da über Vermeidung und Kompensation bereits abschließend auf Bauleitplanebene entschieden wurde.

○ **Natura 2000**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Entsprechend der fachlichen Beurteilung durch das LfU vom 13.09.2021 (s. a. Luftschadstoffe) unterschreiten sowohl die Stickstoff- als auch die Toluol-Einträge in das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schnelle Havel“ (Abstand ca. 200m) das jeweilige vorhabenbezogene Abschneidekriterium. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch betriebsbedingte Stoffeinträge können somit ausgeschlossen werden. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bedarf es in diesem Verfahren somit nicht.

○ **Europäische Vogelschutzgebiete**

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des nächstliegenden europäischen Vogelschutzgebietes „Obere Havelniederung“ (Abstand ebenfalls ca. 200m) können angesichts der Unterschreitung der vorhabenbezogenen Abschneidekriterium für Stickstoff- und Toluoleinträge ebenfalls ausgeschlossen werden. Einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG in Bezug auf das europäische Vogelschutzgebiet bedarf es in diesem Verfahren somit nicht.

○ **Gesetzlicher Biotopschutz**

Im Abstand von ca. 160m bis ca. 240 m befinden sich mit den Biotopen temporäres Kleingewässer (Biotopcode 02132), Kiefern-Vorwald trockener Standorte (Biotopcode 082819) und Drahtschienen-Eichenwald (Biotopcode 081925) nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte und gegenüber Stoffeinträgen empfindliche Biotope.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können verboten. In Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG gelten als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere auch der Eintrag von Stoffen, der geeignet ist, das gesetzlich geschützte Biotop nachteilig zu beeinflussen.

In der Luftschadstoffprognose vom 05.07.2021 wird dargelegt, dass sowohl die Stickstoffeinträge als auch die Toluoleinträge in die betrachteten Biotope die vorhabenbezogenen Abschneidekriterien unterschreiten. Somit ist nicht mit einer nachteiligen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope durch betriebsbedingte Stoffeinträge zu rechnen. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ausgeschlossen werden.

○ **Vorschriften des besonderen Artenschutzes**

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht erforderlich, die materiellrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Baumfällungen

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, die nicht der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg unterliegen, erforderlich werden. Von der Baumschutzsatzung nicht umfasst sind (s. § 2 Abs. 2 und 3 Baumschutzsatzung Stadt Oranienburg):

- alle Laubbäume mit einem Stammumfang von unter 75 cm (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden),
- alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von unter 95 cm (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden),
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, bei denen die Stämme jeweils den Stammumfang von 60cm noch nicht erreicht haben,
- die von der Baumschutzsatzung ausgenommenen Weiden, Pappeln und Obstbäume sowie
- alle Sträucher.

Die von der Baumschutzsatzung nicht umfassten Gehölze können gemäß Luftbild (BrandenburgViewer Aufnahme vom 04.05.2018) insbesondere im Bereich der bestehenden Versickerungsmulden und Sickerwasserbecken bzw. entlang der Parkflächen zwischen Halle 8 und dem abzureißenden Druckhaus vorhanden sein (s. auch Fotos auf S. 2, Kapitel 13.5).

Die Beseitigung der nicht unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume und Sträucher kann zu Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten gehölzbrütender Vogelarten führen und die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen, wenn die Gehölze während der Brutzeit beseitigt werden. Eine Tötung von Brutvögeln oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Gehölzbeseitigungen lässt sich vermeiden, indem die nicht unter die Baumschutzsatzung fallenden Gehölze außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, da die Nester/Nistplätze der betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen (s. NB 8.1 der Festsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme). Im vorliegenden Fall gilt der Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres als maßgebliche Brutperiode.

Höhlenbäume sind nicht vorhanden, sodass feste Niststätten sowie für Fledermäuse geeignete Strukturen mit der Fällung von Bäumen nicht beseitigt werden.

Die Vorhabenfläche ist fast vollständig überbaut oder versiegelt. Die zu überplanenden Freiflächen auf der Vorhabenfläche besitzen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit (2 Rasenflächen jeweils ca. 800m²) und der Störungen am Gewerbestandort, der teilweisen Inanspruchnahme durch den Gewerbebetrieb und die Abrißmaßnahmen keine Bedeutung für Bodenbrüter.

Anbaubereich Halle 10 an Halle 8

Die östliche Fassade der Halle 8 weist keine geeigneten Strukturen für Brutvögel und Fledermäuse auf. Nischen an der Fassade und der Attika sind nicht vorhanden, die als Nistplätze von Brutvögeln genutzt werden oder eine Eignung für Fledermäuse aufweisen können. Die Fassade ist weitgehend öffnungslos bzw. vorhandene Zu- und Abluftöffnungen sind vergittert. Anbauten, auskragende Elemente oder Verkleidungen sind nicht vorhanden. Die Attika ist öffnungslos mit einem Wetterschutzblech verkleidet. Eine Eignung der Ostfassade der Halle 8 für Fledermäuse sowie als Nistplatz für Gebäudebrüter besteht daher nicht. Somit kann eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem beantragten Anbau der Halle 10 an die Ostfassade der Halle 8 ausgeschlossen werden.

Bei Einhalten der Nebenbestimmung 8.1 stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

○ *Sonstige naturschutzrechtliche Belange*

Alle übrigen Belange von Natur und Landschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

Fazit Naturschutz

Aus ökotoxikologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T21 - Anlagenüberwachung Neuruppin des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T21 - Anlagenüberwachung Neuruppin prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle West des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Immissionsschutz

9. Die von diesem Bescheid erfasste immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage unterliegt den Regelungen der TA Luft 2002.
10. Auf Grund des geringfügigen Immissionsbeitrags der Halle 10 zum Beurteilungspegel des Gesamtstandortes an den untersuchten Immissionsorten wird von einem messtechnischen Nachweis der Schallimmissionsprognose der GfBU-Consult für Umwelt- und Managementberatung mbH, Rev.03 vom 24.11.2021 zu Grunde liegenden Emissionswerte zur Sicherstellung des beantragten und geprüften bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs abgesehen.
- Störfall
11. Die von diesem Bescheid erfassten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen den Regelungen
 - der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung. Der nächste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Jahr 2024, die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Die Abgabe erfolgt bundeseinheitlich digital über das Programm BUBE-online (Betriebliche Umweltdaten-Bericht-Erstattung)
 - des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (SchadRegProtAG), demnach besteht ebenfalls jährliche Berichtspflichten über die Emissionen. Die Übermittlung des PRTR-Berichts erfolgt, analog zur Emissionserklärung, on-

- line mit dem Datenerfassungssystem BUBE-online. Die Abgabefrist für die jährlichen Berichtspflichten ist jeweils der 31. Mai des Folgejahres.
- des § 31 BImSchG, demnach ist der zuständigen Genehmigungsbehörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstiger Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (gemäß § 6 Abs. 1, Nr. 1 BImSchG) zu überprüfen, vorzulegen.
 - der 31. BImSchV, nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 der 31. BImSchV vom 10.01.2024 gelten die Vorschriften für bestehende Anlagen IED-Anlagen ab dem 09.12.2024. Für die Anlage 4007 – bestehende Anlage – gelten die Übergangsbestimmungen.
12. Die Betreiberin der Anlage hat nach § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
13. Dem LfU T 21 ist der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der gesamten Anlage oder Teilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der o. g. Pflichten beizufügen.
14. Im Schriftverkehr mit dem LfU ist stets die folgende Betriebsstätten-Nummer mit zugehöriger Anlagennummer **10652120000-4007** anzugeben.
15. Bei der Überarbeitung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen Stand: 26.02.2024 sollten folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:
- Kapitel 3.1 S. 6/54 Gefahrenpotential P3a und P3b (geringe Mengen) nicht aufgeführt,
 - Die Abstandsangaben in Tabelle 1 sind zu prüfen und ggfs. zu korrigieren.
 - Die enthaltenen Ausführungen zur Betrachtungen der umgebungsbedingten Gefahrenquellen sind zu kurz. Aussagen und Informationen in Bezug auf die TRAS 310 und 320 müssen ergänzt werden.
 - Die Kurzbeschreibung der Gebindelager S. 14/54 ist um Angaben der größten zusammenhängenden Masse (GZM) und dem Material der Gebinde zu ergänzen.
 - Die Beschreibung der Lagerwirtschaft, insbesondere zur Einhaltung der Zusammenlagerungsverbote gemäß TRGS 510 sollte detaillierter erfolgen. Für die als hauptsächliche Lagerklassen in Bezug genommene Lagerklasse 3 und 6.1 gelten untereinander ebenfalls Zusammenlagerungsverbote bzw. Zusammenlagerungsbeschränkungen.
 - Punkt 3.5 Seite 19/54 Organische Peroxide sind der Gefahrenkategorie P6b zuzuordnen.
 - Die angegebene maximale Lagermenge für gefährliche, störfallrelevante Abfälle auf Seite 20/54 deckt sich nicht mit den Angaben in der Arnsberger Tabelle, die sich auf die Verzichtserklärung Stand 30.05.2023 gründet.

- Anmerkung:* Es ist anzunehmen, dass sich durch den Anfall neuer gefährlicher Abfälle (080409*, 130307*, 150202*), die Lagermenge gefährlicher Abfälle eher erhöht als reduziert.
- Bei der Betrachtung und Bewertung der Warenwirtschaftssoftware als sicherheitsrelevantes Anlagenteil sollte nicht nur das vollständige Versagen der Software, sondern auch eine fehlerhafte Funktion (Fehllagerungen auch unter Berücksichtigung der Zusammenlagerungsverbote gemäß TRGS 510, Mehreinlagerungen u. ä.) betrachtet werden.
 - Die Lageranlagen unterliegen den Anforderungen der TRGS 509 und 510. Die systematische Gefahrenanalyse sollte auch die Einhaltung der Maßgaben dieser technischen Regeln abbilden.
16. Folgende Voraussetzungen muss der mit der Prüfung nach § 29a BImSchG zu beauftragende Sachverständige zur Erlangung eines hinreichenden Prüfergebnisses mindestens erfüllen:
- belegte Anlagenarten nach Anhang 1 der 4. BImSchV: Nr. 5.1
 - nachgewiesene Fachgebiete nach Anlage 2 der 41. BImSchV: 2, 3, 10, 11.
17. Bei der Überarbeitung des Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes sind folgende Anmerkungen zu beachten:
1. Flurstück 4081 ist nicht Bestandteil des Betriebsbereiches,
 2. Die Änderungshistorie ist zu kennzeichnen und mit der Unterschrift der ändernden Person zu bestätigen.
 3. Der Abstand zwischen den Grundstücksgrenzen des Betriebsbereiches und den nachstehend benannten Schutzobjekten beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand
 - für die „Caritas-Werkstatt“ ca. 69 m und
 - die „Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen“ ca. 530 m.Die Angaben sind in Tabelle 1 und Anlage 3 zu korrigieren.
 4. Das Abstandsgutachten ist um einen Werkslageplan mit Schutzobjekten im Nahbereich und Sicherheitsabständen zu ergänzen, aus dem folgende Informationen ersichtlich sind:
 - der Betriebsbereichsgrenze,
 - des Gefahrenbereiches,
 - des angemessenen Sicherheitsabstandes und
 - der Objekte im Nahbereich auch
 - die Verwendungsstellen der gefährlichen Stoffe nach § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV, das heißt welche Straßen- bzw. Straßenbereiche und Hallen bzw. Hallenbereiche innerhalb des Betriebsbereiches vom Gefahrenbereich erfasst werden.
18. Die Betreiberin hat die Umsetzung des Konzeptes nach § 8 der 12. BImSchV durch angemessene Mittel und Strukturen sowie durch ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der 12. BImSchV sicherzustellen. Das Konzept, das Sicherheitsmanagementsystem und die Verfahren zu dessen Umsetzung sind durch die Betreiberin zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, mindestens jedoch aller fünf Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung, vor einer störfallrelevanten Änderung und unverzüglich nach einem meldepflichtigen Ereignis im Sinne von Anhang VI Teil 1 der 12. BImSchV.

19. Die Betreiberin hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Betriebs-, Bedienungs-, Verfahrens- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere
 - An- und Abfahrprozesse,
 - das Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der 12 BImSchV ausschließlich innerhalb des festgelegten Gefahrenbereiches,
 - Einhaltung gestatteter Lagerkapazitäten,
 - das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt störfallrelevanter Stoffe,
 - die dauerhafte Freihaltung eines 5 Meter breiten Ganges von beiden Zugängen der Halle 10 durchgängig über alle fünf Bereitstellungsräume H10.E0.42 bis H10.E0.46 sowie
 - die Brandschutzordnung Teil B der DIN 14096 - Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Hinweise zum Verhalten im Brandfall.
20. Die Information der Öffentlichkeit gemäß § 8a der 12. BImSchV Stand: 18.11.2019 ist mindestens hinsichtlich der Art und Menge der vorhandenen Stoffe und Gemische zu aktualisieren.
21. Meldepflichtige Ereignisse sind Störfälle (Definition nach § 2 Pkt. 7. Störfall-Verordnung). Der Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, ist durch die Betreiberin unverzüglich nach Eintritt dem LfU, Referat T21 mitzuteilen.
22. Jede störfallrelevante Änderung ist gemäß § 7 Abs. 3 der 12. BImSchV vor ihrer Durchführung und jeder Betreiberwechsel der Beschichtungsanlage sind dem LfU, Referat T 21 spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

Bau- und vorbeugender Brandschutz

23. Bei dem o. g. Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 und Nr. 19 BbgBO. Das Produktions- und Lagergebäude ist der Gebäudeklasse 3 zuzuordnen.
24. Gemäß § 53 BbgBO ist vor Baubeginn der Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (Eintragung im Formular der Baubeginnsanzeige, Anlage 7, s. NB 1.3).
25. Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen gemäß Prüfbericht-Nr. 21-033.1 vom 12.08.2021 sowie die mit dem Genehmigungsvermerk der Bauaufsicht versehenen Unterlagen maßgebend.
Der Standsicherheitsnachweis und die Ausführungsplanung müssen mit dem o. g. Bescheid und den genehmigten Unterlagen übereinstimmen.

Alle grünen Prüfeintragen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil dieser Entscheidung. Die Bauüberwachung erfolgt durch: Dr.-Ing. Stefan Bergmann, Möllenstraße 47, 15378 Rüdersdorf, OT Herzfelde

Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie z. B. Bewehrungskontrollen, sind rechtzeitig beim Bearbeiter des o. g. Prüfberichts zu veranlassen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

26. Die Prüfung der Brandschutznachweise erfolgte nicht durch die untere Bauaufsichtsbehörde, sondern durch die Prüffingenieurin für Brandschutz, Frau Dipl.-Ing Margot Ehrlicher (vgl. § 66 Absatz 3 BbgBO).

Diese hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise einschließlich etwaiger Abweichungen und Erleichterungen im Prüfbericht Nr. 21B0305-P01 vom 03.11.2021 bestätigt.

Eine Nachprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgte gemäß § 17 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 5 Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV vom 10.09.2008 – GVBl. II S. 374) nicht (s. NB 3.2).

27. Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat gemäß den jeweiligen entsprechenden Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Baugrundstück ergeben. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, die Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

28. Treppen sind entsprechend DIN 18065 zu errichten. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Treppengeländer sind so zu gestalten, dass ein Überklettern des Geländers (Leitereffekt) erschwert wird.

29. Für die WC-Anlagen ohne Außenfenster ist gemäß § 43 BbgBO eine Lüftung erforderlich. Der ordnungsgemäße Zustand der Lüftungsbereiche ist durch die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters zu dokumentieren.

30. Die Prüfung des Nachweises des Wärmeschutzes nach GEG 2020 und BEG-Effizienzgebäudenachweis EG 55 erfolgte durch den Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung Dipl.-Ing. Thomas Lang. Hierzu liegt der Prüfbericht Nr. 1842/2021-W1 vom 25.02.2022 vor.

Die Bescheinigung Anlage 10.4 BbgBauVorIV ist mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

31. Entsprechend § 72 Absatz 9 BbgBO in der zurzeit gültigen Fassung ist die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage des Bauobjektes innerhalb von zwei Wochen nach Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde durch die Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen (Vordruck Anlage 9.3 gemäß § 1 Absatz 2 BbgBauVorIV).

Grundlage der Einmessung ist der amtliche Lageplan von ÖbVI Dirk Fienke vom 21.11.23. Die Höhe OKFFEG wird mit 38.25 m über NHN im DHHN festgelegt

32. Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat gemäß den jeweiligen entsprechenden Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Baugrundstück ergeben.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, die Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

33. Laut Urkunde UVZ-Nr. K 1629/2023 wurde mit Datum vom 01.12.2023 eine Bestandteilszuschreibung gemäß § 890 BGB bewilligt und beantragt. Alle im Bauverfahren betroffenen Flurstücke, hier: Flur 1 Flurstücke 6/18, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 6/27, 6/57, 6/70, 6/80, 6/85, 6/125, 106, 136, 137, 198, 294, 296, 322, 337, 340, 424, 450, 451, 3870, 3879, 3880, 3881, 3883, 3886, 3895, 3896, 3897, 3898, 4071, 4072, 4075 und 4080, insgesamt 39 Flurstücke, bilden seit 15.02.2024 (Vollzug akt. Grundbuchauszug) ein einziges Baugrundstück.
34. Die endgültige Bauausführung oder Schließung der Baustellenzufahrt ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Oranienburg abzuklären.

Arbeitsschutz – Betriebserlaubnissicherheitserlaubnis - Gesundheitsschutz

35. Die Geltungsdauer der in dieser Genehmigung eingeschlossenen Erlaubnis ist in § 34 Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) geregelt. Hiernach erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat.
36. Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit durch den Betreiber der Anlage unverzüglich anzuzeigen.
37. Oberirdische Rohrleitungen und Armaturen sind durch Farbanstrich oder Beschriftung nach Medium und Durchflussrichtung zu kennzeichnen.
38. Ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist für die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten mit mehr als 10.000 Litern Gesamtlagermenge zu erstellen und an geeigneter Stelle auszuhängen.

39. Die Notfallplanung der Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten mit mehr als 10.000 Litern Gesamtlagermenge ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu dokumentieren.
40. Beschäftigte sind vor Inbetriebnahme und danach mindestens jährlich über die besonderen Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Sicherheitsvorschriften, die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen, die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen, die Bedienung und Wartung der Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten mit mehr als 10.000 Litern Gesamtlagermenge zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen.
41. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren (z.B. Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen) sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
42. Die raumlufttechnischen Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein und für den Fall einer Störung über eine selbsttätige Warneinrichtung zur Störungsanzeige verfügen. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, welche die Beschäftigten im Fall einer Störung vor Gesundheitsgefahren schützen

Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.
43. Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

44. Alle Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten müssen so gekennzeichnet werden, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
45. Der Umgang mit Strahlungsquellen zur Schichtdickemessung ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens nach dem BImSchG. Es ist beim LAVG eine separate Genehmigung bzw. eine Erweiterung der bestehenden Genehmigung zu beantragen.

Wasserrecht

- Entwässerungsanlagen nach § 71 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
46. Die Zustimmung der UWB bezieht sich auf die Anlagen und Anlagenteile, die in den Antragsunterlagen enthalten sind. Bei wesentlicher Veränderung der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen, den Gewässerschutz und die Funktion der Anlagenteile betreffend, wird sie ungültig.
 47. Hinweise und Forderungen aus dem Baugrundgutachten sind zu berücksichtigen. Sollten Unklarheiten über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse vorliegen, sind entsprechend weitere Untersuchungen zu veranlassen.
 48. Bei Kreuzungen von Wasser- und Fremdleitungen ist auf die Einhaltung der jeweils geltenden, mediumspezifischen Regelungen nach ATV- und DVGW-Regelwerken (insbesondere Sicherheitsabstände) zu achten.
 49. Die Bestimmungen der ATV-DVWK-A 142 Richtlinie Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten, ATV A 147 /Teil 1 der DIN EN 1986 sind einzuhalten.
 - RAL-Gütesicherung
 50. Bei der Vergabe von Rückbau-, Bau-, Sanierungs-, Inspektions- oder Reinigungsleistungen (gem. VOB bzw. VOL) ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau ist bzw. einen entsprechenden Qualifikationsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 vorlegt.
 51. Für die Herstellung der Anlagen sind nur die vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassenen Baustoffe, Bauwerke, Anlagenteile und Materialien einzusetzen.
 52. Mit der Fertigstellung der Entwässerungsanlagen sind der unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen und Nachweisführungen in einfacher Ausfertigung, getrennt nach Niederschlagswasseranlagen und Schmutzwasseranlagen, einzureichen:
 - Rückbauprotokolle, Entsorgungsnachweise
 - Abnahmeprotokolle für die Neubauten der Entwässerungsanlagen

- Abschlussberichte der örtlichen Bauüberwachung mit allen relevanten Angaben über die Baudurchführung, Änderungen gegenüber den genehmigten Planungen, Gegenüberstellung Ist- und Sollzustände Planung / Ausführung / Bestand, Begründungen
 - Bestätigungen von Mängelbeseitigungen
 - Hersteller- und Gewährleistungsbescheinigungen
 - Bestandslagepläne der Entwässerungsanlagen nach DIN 2425
 - Bestandszeichnungen nach DIN 2425 für die Sickeranlage und alle Vorreinigungsanlagen
 - Protokolle der Wasserdichtheitsprüfungen der Bauwerke, Kanäle und Schächte nach DIN EN 1610, DIN 19549, ATV 139, ATV 143 / Teil 6 etc.
 - Ergebnisse der Kamerabefahrungen der Freispiegelkanäle mit Neigungsmessungen,
 - Nachweise der Rohrstatik
 - Lieferbescheinigungen, Zulassungszertifikate, Qualitäts- und Gütenachweise für eingesetzte Materialien
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
53. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B und C sind gemäß § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV zur Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.
54. Gemäß § 44 AwSV sind für alle Anlagen Betriebsanweisungen zu erstellen, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten.
- Überwachung AZB – Boden und Grundwasser
55. Werden auf der Grundlage der Nebenbestimmung Nr. 9.8 Änderungen zum Einsatz relevant gefährlicher Stoffe an das LfU, W 15 gemeldet, wird seitens des LfU, W 15 geprüft, inwieweit durch die Änderungen die Pflicht zur Überwachung der entsprechenden relevanten gefährlichen Stoffe aufgehoben werden kann und ab welchem Zeitpunkt die Überwachung für diese relevanten gefährlichen Stoffe nicht mehr durchzuführen ist.
56. Änderungen beim Umgang mit den relevanten gefährlichen Stoffen im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 des BImSchG beim LfU T21, sind auch dem LfU, W15 anzuzeigen.

Bodenschutz

57. Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.
58. Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleis-schotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 01.03.2023 durchzuführen.

59. Für den Einbau von Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.
60. Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft alt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL in der Fassung vom 28. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 (LAI-GIRL 2008) vom 28. August 2009
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- LAI Beschluss „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ vom 13.09.2022

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr.1)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I 3115)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I 3115)
- TRBS 1201 Teil 4 - Prüfung von Aufzugsanlagen

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2009 (GVBl. II S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Oranienburg-Sachsenhausen vom 02. Mai 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II vom 01. Juni 2012, Nr. 39)

Denkmalschutz und Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Abfallwirtschaft

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240))
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. I Nr. 71)
- Vollzugshilfe des LfU zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete (Vollzugshilfe Stoffeinträge), Stand 18.04.2019
- LAI – Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Stand 01.03.2012

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sebastian Dorn

Anlagen:

- Grünblatt-Hinweise der Baubehörde

Verfügungen:

2. Schlusszeichnung RL

3. Dienstsiegel in Reinschrift beifügen

6. Reinschrift mit Anschreiben und Empfangsbestätigung an bevollmächtigte Rechtsanwältin der Antragstellerin

7. Kopie Reinschrift per E-Mail an:

- Orafol Europe GmbH
- avr Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Dr. Aust Partner Ing.Büro für Umweltschutz
- Stadt Oranienburg
- Landkreis Oberhavel.
- LAVG

E-Mail-Adressen

holger.loclair@orafol.de;
versteyl@avr-rechtsanwaelte.de;
f.mosebach@dr-aust-partner.de;
flori@oranienburg.de;
asja.oldorff@oberhavel.de;
office.west@lavg.brandenburg.de;

8. Per Vis

- T21 Überwachung
- N1

Fr. Hapka;
Fr. Hastedt

9. Angaben für Eintragung LISA:

- Datum Vollständigkeit: 25.04.2024
- Ergebnis UVP-Vorpr.: nicht vorprüfungspflichtig
- Zusammenfassende Darstellung durchgeführt: nicht notwendig, nicht UVP-Pflichtig

10. z.d.A. 023.00.00/21; 023.Z0.00/21 - Beier